

Richtlinien und Rahmenbestimmungen über die Einrichtung von Studienprogrammen der FERNFH

Satzungsteil des an der Ferdinand Porsche FernFH GmbH (im Folgenden: FERNFH) eingerichteten Fachhochschulkollegiums gemäß § 10 Abs 3 Z 10 FHG in der Fassung des Kollegiumsbeschlusses vom 05.06.2025.

1	Grundsätze.....	2
1.1	Rahmen und Standards, an denen sich die vorliegenden Bestimmungen orientieren	2
1.2	Prinzipien für Studienprogramme	3
2	Qualifikationsnachweise	4
2.1	Akademische Grade und Abschlussbezeichnungen für den Abschluss von Studienprogrammen	4
2.2	Nachweis des Abschlusses anderer Studienprogramme	5
2.3	Leistungsübersichten für absolvierte Lehrveranstaltungen	5
2.4	Micro-Credentials	5
3	Inhaltliche Ausrichtung der Studienprogramme der FERNFH	6
4	Lehrveranstaltungen.....	6
4.1	Kursniveau	8
4.2	Inhaltsniveau	8
4.3	Anzahl zugewiesener ECTS-Credits.....	9
4.4	Lehrveranstaltungs-Modus	9
4.5	Lehrveranstaltungs-Art	9
4.6	Unterrichtssprache	9
4.7	Lernergebnisse	9
4.8	Voraussetzungen (prerequisites).....	9
4.9	Begleitbedingungen (co-requisites)	10
4.10	Beurteilungsverfahren, Beurteilungsschema und Prüfungsmodalitäten.....	10
4.11	Teilnahme an Lehrveranstaltungen	10
5	Module	11
6	Lernpfade	11
7	Studienprogramme	12
7.1	ISCED programme levels	12
7.2	Klassifizierung von Programmabschlüssen (ISCED-A) nach dem Umfang des Programms.....	14
7.3	Zugangsvoraussetzungen	15
8	Die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen	16
8.1	Begriffe.....	16
8.2	Die Anrechnung von Credits aus einem Programm niedriger ISCED-Stufe	16
8.3	Die Anerkennung von bereits erreichten Lernergebnissen.....	16
9	Inhaltliche Flexibilität der Studienprogramme und Qualifikationen	17
9.1	Kerncurriculum	17
9.2	Wahlfachcurriculum.....	18
9.3	Individualcurriculum.....	18
9.4	Capstone units und Transfer-Credits	19
9.5	Das Profil eines Studienprogramms	19
10	Micro-Credentials	20
11	Zertifikatsprogramme	21
11.1	Kurzlehrgänge.....	21
11.2	Zertifikatslehrgänge.....	21
12	Diplomprogramme	22
13	Degree-Programme.....	23
13.1	FH-Studiengänge (EHEA)	23
13.2	Außerordentliche Bachelorstudien.....	24
13.3	Außerordentliche Masterstudien	25
13.4	Außerordentliche Masterstudien im Bereich Business Administration	26
14	Kombinationsprogramme	28
15	Sonderformen.....	28
15.1	Access courses	28
15.2	Brückenkurse	28
15.3	Appetizer courses / Massive open online course (MOOC) / Free online courses	29
15.4	Finish-my-Degree.....	29

16	Genehmigung von Studienprogrammen durch das Fachhochschulkollegium	29
17	Die Auflassung von Studienprogrammen	30
18	Literatur	30

1 Grundsätze

Die FERNFH bietet **Lehrveranstaltungen** und **tertiäre Studienprogramme¹** und **-abschlüsse** im Sinne des europäischen Hochschulraums (*European Higher Education Area – EHEA*) an, und zwar vor allem für Studierende, die aufgrund einer Mehrfachverpflichtung (Beruf, Familie, anderes Engagement) oder aus anderen, auch persönlichen Gründen ein zeit- und ortsunabhängiges Studienorganisationsmodell benötigen oder bevorzugen. Im hochschuldidaktischen und -organisatorischen Sinn handelt es sich dabei um „berufsbegleitende Studienprogramme“ und der Großteil der Studierenden ist während (und vor) dem Studium (facheinschlägig) berufstätig. Aus Sicht der nach wie vor vorherrschenden „klassischen“ Hochschul- und Studienformen gelten sie als „nicht-traditionell Studierende“.

Im Sinne der in (Ehlers 2020) angegebenen Szenarien für die Hochschule der Zukunft ist die FERNFH eine **Lifelong Learning University**, in der die lebenslange akademische Bildung eine größere Rolle spielt als eine initiale Hochschulbildung zu Beginn der Berufsphase der Studierenden.

Die Curricula der Studienprogramme machen sich dabei „von *gänzlich vordefinierten und gegebenen Strukturen los*“ und bedienen sich „*flexiblerer, personalisierter und partizipatorischer Modelle*.“ Das bedeutet auch „*einzelne existierende Programme neu zusammenstellen zu können. Es gilt, die Mission und Leidenschaft [der Studierenden] zu entdecken. Und es bedeutet größere Wahlfreiheiten bezüglich der Lerninhalte und Module zuzulassen*“ (Ehlers 2020, 270 f.).

Um den vielfältigen Bedürfnissen gerecht werden zu können und flexible Programmgestaltungen zu ermöglichen, sieht die FERNFH ihre Studienprogramme immer in eine hybride physische und digitale Lernumgebung eingebettet („blended“): Der physische Campus ist ein wichtiger Ort für soziale Interaktion, Dialog und Begegnungsort für Lernende, Lehrende und Alumni, gleichzeitig bietet der virtuelle Campus einen größtenteils zeit- und ortsunabhängigen Zugang zur Teilnahme am Lernprozess und ermöglicht neue, innovative und diverse Wege des Kompetenzerwerbs für vielfältige Lebenssituationen der Studierenden, vgl. auch (EUA 2021, 5 f.).

1.1 Rahmen und Standards, an denen sich die vorliegenden Bestimmungen orientieren

Die FERNFH orientiert sich bei der Einrichtung und Durchführung ihrer Programme an der *Vision der Europäischen Kommission für den europäischen Bildungsraum (Achieving the European Education Area by 2025)²* und dem *Aktionsplan für digitale Bildung³*.

Abgesehen von den gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch

- das *Fachhochschulgesetz (FHG)⁴*,
- das *Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)⁵*
- das *Bundesgesetz über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz)⁶* und
- die *Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung (FH-AkkVO)⁷*

gibt es für die Lehrveranstaltungen und Programme der FERNFH zwei relevante Europäische Qualifikationsrahmen:

¹ Die Bezeichnung „Studienprogramm“ umfasst hier sowohl ordentliche FH-Studiengänge nach §§ 3, 3a und 3b FHG als auch Hochschullehrgänge nach § 9 FHG.

² https://ec.europa.eu/education/resources-and-tools/document-library/eea-communication-sept2020_de

³ https://ec.europa.eu/education/sites/default/files/document-library-docs/deap-communication-sept2020_en.pdf

⁴ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009895>

⁵ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007384>

⁶ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009496>

⁷ https://www.aq.ac.at/de/akkreditierung/dokumente-verfahren-fh/20241212_FH-AkkVO_2024_V1.1_final.pdf

- den *Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum (QF-EHEA)*⁸ und
- den *Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQF-LLL)*⁹.

Beide Qualifikationsrahmen verwenden zur Beschreibung der Abschlüsse *Lernergebnisse*. Darunter wird das „von den Studierenden *erlangte* und über eine Prüfung *nachgewiesene* Kompetenzniveau“ verstanden. Es beschreibt, was die Studierenden nach Abschluss *wissen, verstehen* und in der Lage sind zu *tun*.

(Hinweis: Der EQF ist in Österreich durch den „Nationale Qualifikationsrahmen NQR¹⁰ implementiert.)

Darüber hinaus gibt uns

- die *International Standard Classification of Education (ISCED 2011* – Internationale Standard-Klassifikation des Bildungswesens¹¹ und *ISCED-F 2013* – Fields of education and training¹²) der United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (UNESCO)

die Möglichkeit, die Klassifikation der Bildungsprogramme der FERNFH und der dazugehörigen Qualifikationen nach Bildungsstufen und Fachrichtungen in einem internationalen Referenzrahmen einzuordnen.

Alle drei Referenzrahmen sind für unsere Anwendung miteinander kompatibel:

Studienzyklen 1, 2 und 3 im QF-EHEA entsprechen den Niveaus 6, 7 und 8 im EQF-LLL und decken die Stufen 6, 7 und 8 der ISCED ab¹³. Kurzstudienprogramme („Short-Cycle“), die im QF-EHEA als Teil des Studienzyklus 1 eingeordnet sind, werden im EQF-LLL dem Niveau 5 und in der ISCED der Stufe 5 zugeordnet.

Die Durchführung, formale Struktur und Beschreibung von Lehrveranstaltungen und Studienprogrammen der FERNFH orientiert sich am

- Leitfaden des *European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS-Guide)*¹⁴.

Das Qualitätsmanagement-System der FERNFH schließlich nimmt seinen Ausgangspunkt in den

- *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)*¹⁵.

Basierend auf den in diesem Abschnitt angeführten Rahmen und Standards ergeben sich die folgenden Prinzipien:

1.2 Prinzipien für Studienprogramme

- Neben den Lernergebnissen wird für eine Lehrveranstaltung oder ein Studienprogramm der *Umfang* des Lernens durch den damit verbundenen Arbeitsaufwand beschrieben und in **ECTS-Credits** ausgedrückt¹⁶.
- Ein weiteres Grundprinzip ist die Einnahme des Blickwinkels auf ein *studierendenzentriertes Lernen (SCL)*.
- Die Beschreibung eines Studienprogramms hat Bestimmungen zum Input (inhaltliche und formale **Zugangsvoraussetzungen**), den **Bildungsaktivitäten** innerhalb des Programms, und dem **Output** (erzielte Qualifikation) zu enthalten.
- **Zugangsvoraussetzung** für ein Studienprogramm auf einer bestimmten ISCED-Stufe ist im Allgemeinen der erfolgreiche Abschluss mindestens der vorausgehenden ISCED-Stufe.

⁸ <http://www.ehea.info/page-qualification-frameworks> und <http://www.ehea.info/page-three-cycle-system>

⁹ <https://europa.eu/europass/en/eqf-brochure-and-infographic>

¹⁰ <https://www.qualifikationsregister.at/der-nqr/>

¹¹ https://www.statistik.at/kdb/downloads/pdf/prod/ISCED_DE.pdf

¹² https://www.statistik.at/kdb/downloads/pdf/prod/IscedFieldsOfEducationTraining2013_Manual.pdf

¹³ Die ISCED Stufe 8 bzw. Studienzyklus 3 (Doktoratsprogramme) sind für die FERNFH (derzeit) nicht relevant.

¹⁴ <https://education.ec.europa.eu/de/document/ects-users-guide-2015>

¹⁵ https://www.engq.eu/wp-content/uploads/2015/11/ESG_2015.pdf

¹⁶ Oft (auch in den Dokumenten der FERNFH) wird statt „ECTS-Credits“ nur die Abkürzung „ECTS“ verwendet und zum Beispiel einem vollen akademischen Jahr „60 ECTS“ zugeordnet oder einer bestimmten Lehrveranstaltung „3 ECTS“ – richtigerweise müssten es „60 bzw. 3 ECTS-Credits“ (dt. ECTS-Anrechnungspunkte) sein...

- Konkret ist die Zugangsvoraussetzung zu einem Studienprogramm auf ISCED-Stufe 5 der Abschluss eines Bildungsprogramms der ISCED-Stufe 3 oder 4¹⁷, Zugangsvoraussetzung für ein Studienprogramm auf ISCED-Stufe 6 der Abschluss eines Bildungsprogramms der ISCED-Stufe 3 oder 4¹⁷ mit explizitem Zugang zum Tertiärbereich¹⁸ und Zugangsvoraussetzung für ein Studienprogramm auf ISCED-Stufe 7 der erfolgreiche Abschluss eines Studienprogramms der ISCED-Stufe 6 oder 7.
- Studienprogramme werden in weitere Untereinheiten (**Lehrveranstaltungen, Module** oder andere **Lerneinheiten**) gegliedert.
- Lernende sollen im Sinne des lebenslangen Lernens auch **eine oder mehrere einzelne Lerneinheiten** wählen können, die nicht unmittelbar auf das Erreichen des formalen Abschlusses eines vollständigen Studienprogramms abzielen.
- Der erfolgreiche Abschluss eines vollständigen Studienprogramms oder der erfolgreiche Abschluss eines Abschnitts eines Studienprogramms führt zum Erwerb einer formalen **Qualifikation** auf der entsprechenden Stufe, die in der Regel ihren Ausdruck auch in der Verleihung eines **akademischen Grades** oder der Berechtigung zur Führung eines **Titels** findet.
- Dabei bedeutet „erfolgreicher **Abschluss** eines Studienprogramms“, dass die oder der Teilnehmer*in am Studienprogramm die Lernziele des Programms nachweislich erreicht hat.
- Die Bestätigung von Wissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen, die in einer Untereinheit eines Studienprogramms erworben wurden, gilt nicht als „Qualifikation“ im engeren Sinn der ISCED; es werden aber ECTS-Credits dafür vergeben und es können **Teilnahmebescheinigungen, Zertifikate** und **Credentials** dafür vergeben werden.
- Studienprogramme können auch modular **zusammengesetzt** und durch die **Kombination** unterschiedlicher Lerneinheiten **flexibel** gestaltet sein. Ein derart zusammengesetztes Studienprogramm gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die für das Programm erforderliche Anzahl und Art von Lerneinheiten erfolgreich abgeschlossen wurden.

2 Qualifikationsnachweise

Qualifikationsnachweise sind Nachweise, die den erfolgreichen Abschluss eines Studienprogramms oder das Erreichen von Lernergebnissen einer einzelnen Lehrveranstaltung oder einer zusammenhängenden Kombination von Lehrveranstaltungen (die kein Studienprogramm im engeren Sinn darstellen) bestätigen und in Form von papiergebundenen und/oder digitalen, online zugänglichen Dokumenten ausgestellt werden. Sie können auch mit der Verleihung eines akademischen Grades oder einer akademischen Bezeichnung verbunden sein.

2.1 Akademische Grade und Abschlussbezeichnungen für den Abschluss von Studienprogrammen

Akademische Grade können durch den Abschluss eines ordentlichen Studiums (FH-Bachelorstudiengang und FH-Masterstudiengang) oder jener außerordentlichen Studien verliehen werden, für die eine gesetzliche Grundlage zur Verleihung eines akademischen Grades besteht. Die Verleihung erfolgt durch die Leitung des Fachhochschulkollegiums.

Für den Abschluss von FH-Studiengängen sind die zulässigen akademischen Grade inkl. ihrer Zusatzbezeichnungen und Abkürzungen vom Board der AQ Austria festgelegt¹⁹. Derzeit sind die Studiengänge der FERNFH als interdisziplinäre wirtschaftswissenschaftliche, gesundheitswissenschaftliche oder ingenieurwissenschaftliche Studiengänge akkreditiert, wofür die akademischen Grade **„Bachelor of Arts in Business“** (abgek. BA oder B.A.), **„Master of Arts in Business“** (MA der M.A.), **„Master of Science in Health Studies“** (MSc oder M.Sc.) bzw. **„Master of Science in Engineering“** (MSc oder M.Sc.) vorgesehen sind.

¹⁷ ISCED-Stufe 3 = Sekundarbereich; ISCED-Stufe 4 = postsekundärer nicht-tertiärer Bereich

¹⁸ zum Beispiel die „Allgemeine Universitätsreife“

¹⁹ https://www.aq.ac.at/de/akkreditierung/dokumente-verfahren-fh/FH_AkadGrade_v1_2021116.pdf

Für Studienprogramme, die der hochschulischen Weiterbildung zugeordnet sind, werden an der FERNFH je nach Ausrichtung des Programms die akademischen Grade „Bachelor of Arts (Continuing Education), BA (CE)“, „Bachelor of Science (Continuing Education), BSc (CE)“, Bachelor of Engineering (Continuing Education)“, „BEng (CE)“, „Bachelor Professional, BPr“, „Master of Arts (Continuing Education), MA (CE)“, „Master of Science (Continuing Education), MSc (CE)“, Master of Engineering (Continuing Education)“, „MEng (CE)“, „Master Professional, MPPr“, „Master of Business Administration, MBA“ oder „Executive Master of Business Administration, EMBA“ verliehen. Dabei können die akademischen Grade MBA und EMBA nur verliehen werden, wenn Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mehrerer fachlich in Frage kommender ausländischer MBA- bzw. EMBA-Masterstudien nachweislich vergleichbar sind.

Akademische Abschlussbezeichnungen / Titel sind andere, neben akademischen Graden gesetzlich geregelte Bezeichnungen, die Absolvent*innen bestimmter Hochschullehrgänge verliehen werden können. Die Verleihung erfolgt durch die Fachhochschule.

An der FERNFH kann für Absolvent*innen von Lehrgängen mit mindestens 60 ECTS-Credits die akademische Bezeichnung „**Akademische*r** ...“ (mit einem die Inhalte des Lehrgangs charakterisierenden Zusatz) verliehen werden. Akademische Lehrgänge können auf ISCED-Stufe/NQR-Niveau 6 oder 7 abgehalten werden.

2.2 Nachweis des Abschlusses anderer Studienprogramme

In Studienprogrammen, in denen keine akademischen Grade oder Titel aus (2.1) an die Absolvent*innen verliehen werden, werden Qualifikationsnachweise in Form von **Zertifikaten** ausgestellt. Mit der Ausstellung eines Zertifikats als Qualifikationsnachweis ist kein die Qualifikation oder das Bildungsniveau bezeichnender personenbezogener Grad, Titel oder sonstige personenbezogene Bezeichnung verbunden.

2.3 Leistungsübersichten für absolvierte Lehrveranstaltungen

Als Nachweis über die jeweils während eines Semesters erfolgreich abgeschlossenen Lehrveranstaltungen (unabhängig ob in Form einer „Einzelteilnahme“ oder im Rahmen der Absolvierung eines Studienprogramms) wird für die Absolvent*innen der Lehrveranstaltungen eine Leistungsübersicht ausgestellt („Sammelzeugnis“ / „**Transcript of records**“).

Das Transcript of records beinhaltet neben den jeweiligen LV-Titeln jedenfalls Informationen über die Anzahl der erworbenen ECTS-Credits, die erzielten Noten²⁰ und das Datum, an dem die Lehrveranstaltung positiv abgeschlossen wurde.

Lehrveranstaltungen, deren Credits anerkannt wurden (siehe 8.3, p. 16), werden mit dem Hinweis „angerechnet auf Basis einer Anerkennung von nachgewiesenen Kenntnissen / *recognition of prior learning (a)*“ oder „Äquivalenzanerkennung gleichwertiger Qualifikationsprofile und -ziele / *recognition of equivalent qualification profiles in relation to the function of the qualification (m)*“ angeführt.

Lehrveranstaltungen, in denen die als Mindestausmaß angegebenen Lernergebnisse nicht erzielt wurden („negative Beurteilung“), werden in den Leistungsübersichten nicht angeführt (aber in einer Informationsansicht am „E-Desktop“ den betroffenen Teilnehmer*innen zu Kenntnis gebracht).

2.4 Micro-Credentials

Micro-Credentials²¹ sind Qualifikationsnachweise, die verwendet werden können, um das erfolgreiche Erreichen von Lernergebnissen entlang eines Lernpfades (siehe p. 11) nachzuweisen. (Der Begriff wird darüber hinaus auch für das Kurzprogramm verwendet, das zum Erwerb dieser Form von Qualifikation führt, siehe p. 16).

Micro-Credentials enthalten

²⁰ Sehr Gut / Excellent (1), Gut / Good (2), Befriedigend / Satisfactory (3), Genügend / Sufficient (4), Nicht Genügend / Insufficient (5); wenn diese Form der Beurteilung unzweckmäßig ist: mit Erfolg teilgenommen / Successfully completed (t)

²¹ siehe auch https://ec.europa.eu/education/education-in-the-eu/european-education-area/a-european-approach-to-micro-credentials_en

- den Namen der Person, die die Qualifikation erreicht hat,
- die Benennung der FERNFH als prüfende Institution (inkl. der Ortsangabe „Wiener Neustadt, Austria“ sowie des Ausstellungsdatums) sowie der Person, die das Micro-Credential ausstellt
- die erzielten Lernergebnisse,
- die Bezeichnung des Micro-Credentials
- die Lehrveranstaltungen, die den Lernpfad des Micro-Credential bilden inkl. Angabe zu den jeweiligen ECTS-Credits, sowie den Gesamtumfang des Micro-Credentials (ECTS-Credits)
- die EQF-/ ISCED-Stufe, dem das Micro-Credential zugeordnet ist,
- den vorwiegenden LV-Modus, in dem die Lehrveranstaltungen des Micro-Credential abgehalten wurden (siehe 4.4, p. 9) sowie
- einen Hinweis darauf, in welcher Form eine Identitätsprüfung während der für die Beurteilung herangezogenen Lernaktivitäten erfolgt ist²².
- einen Hinweis auf die jeweils aktuelle Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems der FERNFH bzw. Angabe unseres Eintrags im European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) („<https://data.deqar.eu/institution/59>“)

3 Inhaltliche Ausrichtung der Studienprogramme der FERNFH

Die inhaltliche Ausrichtung der von der FERNFH durchgeführten Lehrveranstaltungen und angebotenen Studienprogramme richtet sich nach den Fachrichtungen der akkreditierten Studiengänge. Nach § 9 Abs 1 FHG ist die FERNFH berechtigt, *in den Fachrichtungen der bei ihnen akkreditierten Fachhochschul-Studiengänge* auch Hochschullehrgänge einzurichten.

Derzeit sind an der FH die Studiengänge „Wirtschaftsinformatik“, „Informationstechnologie“, „Betriebswirtschaft & Wirtschaftspsychologie“, „Aging Services Management“ und „Digitales Gesundheitsmanagement“ akkreditiert. Daraus ergeben sich nach ISCED-F die Fachrichtungen

- 038 Inter-disciplinary programmes and qualifications involving social sciences, [journalism, and information]
- 048 Inter-disciplinary programmes and qualifications involving business, administration, [and law]
- 061 Information and Communication Technologies
- 068 Inter-disciplinary programmes and qualifications involving information and communication technologies
- 098 Inter-disciplinary programmes and qualifications involving health and welfare

4 Lehrveranstaltungen

Ein Studienprogramm setzt sich in der Regel aus **Lehrveranstaltungen** (courses) zusammen. Sie dienen auf unterster Strukturebene der Vermittlung und Überprüfung von Lernergebnissen.

Für die Konzipierung (und nachfolgende Durchführung) von Lehrveranstaltungen an der FERNFH ist die Berücksichtigung

- der „Prinzipien guter Lehre“²³,
- der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der FERNFH²⁴,
- des Besonderen Teile der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienprogramms²⁵, sowie
- die Beschreibung der Lehrveranstaltung unter Verwendung der standardisierten „Lehrveranstaltungskonzepte“ der FERNFH

²² unsupervised with no identity verification; supervised with no identity verification; supervised online with identity verification; supervised on-site with identity verification

²³ https://www.fernfh.ac.at/fileadmin/user_upload/FernFH/FernFH/Qualitaetsmanagement/FernFH_Prinzipien_guter_Lehre.pdf

²⁴ https://www.fernfh.ac.at/fileadmin/user_upload/FernFH/FernFH/Kollegium/Satzungsteil_F_Studien-und_Pruefungsordnung_Allgemeiner_Teil.pdf

²⁵ <https://www.fernfh.ac.at/fernfh/kollegium-satzung/satzung>

notwendig. Die Einrichtung und Qualitätssicherung einer Lehrveranstaltung erfolgt unter der Verantwortung der Leitung einer akademischen Organisationseinheit, die ein Studienprogramm der FERNFH durchführt (Studiengangsleitung, Lehrgangsleitung). Der akademischen Leitung der FERNFH kommt dabei nach § 10 Abs 4 Z 1 FHG im Rahmen der Qualitätssicherung ein fachliches Weisungsrecht zu.

Zur organisatorisch-inhaltliche Unterstützung bei der Einrichtung von Lehrveranstaltungen und für ihre Durchführung und Weiterentwicklung ist die Einbeziehung von „Modulverantwortlichen“, „Lernpfadverantwortlichen“, etc. möglich.

Die Einrichtung von Lehrveranstaltungen bedarf keiner ex ante Genehmigung oder eines Beschlusses durch das Kollegium²⁶. Ihre Durchführung unterliegt aber, unabhängig ob sie Teil eines ordentlichen oder eines außerordentlichen Studiums oder standalone-Veranstaltungen sind, allen in der Satzung und im QM-Handbuch angegebenen qualitätssichernden Verfahren.

Lehrveranstaltungen, die Teil des Curriculums eines durch die AQ Austria zu akkreditierenden Studienprogramms sind, unterliegen bei ihrer Einrichtung darüber hinaus den in der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung (FH-AkkVO) vorgesehenen Prüfverfahren.

Die Konzipierung der Lehrveranstaltung orientiert sich an der Methode des **Constructive alignment** (Biggs und Tang 2011), siehe auch (Angelo 2013).

Dabei werden – im Entstehungsprozess in der hier angegebenen Reihenfolge – unter Verwendung von Lernzieltaxonomien die Fragen beantwortet:

- Welche Lernergebnisse und Lernziele sollen durch die Lehrveranstaltung erzielt werden?
- Welche Lernaktivitäten werden optimalerweise eingesetzt, um die Ziele und Lernergebnisse zu erreichen?
- Mit welchen Methoden kann nachvollziehbar deren tatsächliche Erreichung geprüft werden?

Das daraus entstehende **Lehrveranstaltungskonzept** ist Grundlage für die Erstellung der Lernunterlagen und Umsetzung der Lehrveranstaltung. Es wird spätestens am Beginn der Lehrveranstaltung auch den teilnehmenden Lernenden bekanntgegeben und enthält – neben studienrechtlich-formalen und semesterweise organisatorischen Angaben – folgende Angaben²⁷:

- Titel der LV
- Name der Person, die den Lehrauftrag für die LV innehat (inkl. Kontaktdaten)
- Name der Person (Studiengangsleitung, Lehrgangsleitung), die für studienrechtliche Entscheidungen und Angelegenheiten der Qualitätssicherung der LV verantwortlich ist (inkl. Kontaktdaten)
- Kennziffer / LV-Nummer
- Kursniveau (siehe 4.1)
- Inhaltsniveau (siehe 4.2)
- Anzahl zugewiesener ECTS-Credits (siehe 4.3)
- LV-Modus / Mode of delivery (siehe 4.4)
- LV-Art in den Studienprogrammen, in denen die LV Teil des Curriculums ist (siehe 4.5)
- Lage im Curriculum (1./2./3. Studienjahr)²⁸
- Semester, in dem die LV angeboten wird (Winter/Sommer)²⁸
- Modulzugehörigkeit innerhalb des Curriculums²⁹
- Unterrichtssprache (siehe 4.6)
- URL der Webseite der LV im Online Campus
- Lernergebnisse: Lehrinhalte und Kompetenzerwerb (siehe 4.7)
- Voraussetzungen (prerequisites) (siehe 4.8)
- Begleitbedingungen (co-requisites)²⁹ (siehe 4.9)

²⁶ Unbeschadet dessen aber einer Abstimmung mit dem Erhalter über die budgetäre Bedeckung ihrer Durchführung

²⁷ siehe auch (Europäische Kommission 2015): 7.1 Das Vorlesungsverzeichnis – „Beschreibung einzelner Lerneinheiten“

²⁸ sofern die Lage im Curriculum bzw. das Semester vorgegeben sind

²⁹ falls zutreffend

- geplante Lernaktivitäten („Fernstudienplan“)
- verpflichtende und allenfalls zusätzlich empfohlene Literatur
- erforderliche Leistungsnachweise, Prüfungsmethode(n), Beurteilungsschema und Prüfungsmodalitäten (inkl. Angaben zu den Prüfungsmodalitäten im Wiederholungsfall) (siehe 4.10)

4.1 Kursniveau

Angabe der ISCED-Stufe, auf dem die Lernergebnisse der LV erzielt werden. Anhaltspunkt dafür sind

- die Einordnung der angestrebten Lernergebnisse (siehe 4.7 p. 9) in eine Lernzieltaxonomie
- der Grad der Beschäftigung mit „unsicherem Wissen“
- der von den Studierenden erwartete Grad an „Selbstständigkeit“ in der Wissens- und Kompetenzgenerierung

Zur **Einordnung in eine Lernzieltaxonomie** werden die Lernziele bezüglich ihrer Wissensdimension und bezüglich einer kognitiven Prozessdimension verschiedenen fortgeschrittenen Graden zugeordnet, siehe z.B. (Heer 2015) oder (Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik 2010)³⁰.

Die **kognitiven Prozessdimensionen** beschreiben das Verhalten der Lernenden während des Lernprozesses und reichen vom reinen *Erinnern* (cognitive dimension 1) über das *Verstehen*, *Anwenden*, *Analysieren* und *Beurteilen* bis zum *Kreieren von Neuem* (cognitive dimension 6). Die **Wissensdimensionen** reichen vom einfachen *Faktenwissen* (knowledge dimension 1) über das *konzeptionelle* und *prozedurale* Wissen bis zum *metakognitiven* Wissen, also der Selbsterkenntnis über den eigenen Wissensstand und der Fähigkeit, Strategien zum Umgang mit dem vorhandenen Wissen anzuwenden (knowledge dimension 4).

Der Umgang mit **unsicherem Wissen** ist ein wesentliches Kennzeichen hochschulischer Bildung, je nach Kursniveau aber unterschiedlich ausgeprägt. Mit steigender ISCED-Stufe werden die Studierenden in zunehmendem Maß mit Aufgaben und Fragen konfrontiert, auf die auch „die Wissenschaft“ noch nicht 100%ige Antworten hat bzw. auf die es nicht nur *eine* „richtige Antwort“ gibt.

Ein Ziel hochschulischer (Aus-)Bildung ist die Fähigkeit zu lebenslangem eigenständigem und selbstreguliertem Lernen. In unterschiedlichen ISCED-Stufen wird aber nicht der gleiche **Grad an Selbstständigkeit** im Lernprozess erwartet. Studierende auf ISCED-Stufe 6 werden im Allgemeinen im Kompetenzerwerb stärker angeleitet als Studierende, die eine Qualifikation auf Masterebene anstreben.

4.2 Inhaltsniveau

Zuordnung der Inhalte einer Lehrveranstaltung innerhalb seines Fachgebiets:

- **Introductory:** Einführung in Basiskonntnisse des Fachgebiets; in der Regel sind keine Vorkenntnisse des engeren Fachgebiets der LV erforderlich (aber gegebenenfalls Kenntnisse aus anderen Fachgebieten)
- **Intermediate:** Vertiefung der Basiskonntnisse
- **Advanced:** Fortgeschrittene fachliche Kenntnisse, die auf vertiefenden Kenntnissen aufbauen und die Fachkompetenz verstärken

Die Zuordnung einer LV zu einem Inhaltsniveau ist grundsätzlich unabhängig vom Kursniveau der LV, d.h. es kann zum Beispiel auch in einem Masterprogramm „Einführungslehrveranstaltungen“ in ein Fachgebiet geben, die Lernergebnisse werden dort üblicherweise aber auf einem höheren Kompetenzgrad erzielt werden als Einführungs-LV in einem Bachelorstudium.

³⁰ beide Dokumente basieren auf (Anderson, et al. 2001).

4.3 Anzahl zugewiesener ECTS-Credits

Die Lernergebnisse einer Lehrveranstaltung müssen mit einem bestimmten Arbeitsaufwand erreichbar sein. Dieser Arbeitsaufwand ist (in ECTS-Credits³¹) anzugeben.

4.4 Lehrveranstaltungs-Modus

Der LV-Modus beschreibt die Vermittlungsart und den Typ der Lehrveranstaltung.

Einerseits unterscheiden sich Lehrveranstaltungen bei der **Vermittlungsart** in ihrem „Online-Grad“: Sie können zur Gänze vor Ort abgehalten werden („on-campus“), zur Gänze in einem Online-Setting („online“), oder in einer gemischten Form („blended learning“).

Andererseits gehören Lehrveranstaltungen einem bestimmten **Typ** an (Course type)³². Hinweise auf die Zuordnung zu einem LV-Typ ergeben sich aus der vorwiegenden Art der Wissensvermittlung und Lernaktivitäten (z.B. Synchrone oder asynchrone Inhaltsvermittlung durch Präsentationen von Vortragenden; Selbststudium der Studierenden; praktische Anwendung durch die Studierenden; Ausarbeitung, Präsentation und Diskussion von Projekten und Use cases durch die Studierenden und/oder kollaborativ arbeitende Studierendenteams; etc.) und der Art der Leistungsbeurteilung (abschließend/summativ, immanent/formativ oder „Mischform“ davon).

Der überwiegende LV-Modus an der FERNFH ist: „**Blended Learning / Integrierte Lehrveranstaltung (ILV)**“.

4.5 Lehrveranstaltungs-Art

Im Curriculum eines Studienprogramms kann eine Lehrveranstaltung als **Pflichtfach** (Teil des Kerncurriculums) oder **Wahlfach** (Teil des Wahlfachcurriculums) ausgewiesen sein³³.

4.6 Unterrichtssprache

Neben einer vorrangig verwendeten Unterrichtssprache sollte an dieser Stelle auch auf weitere Sprachkenntnisse verwiesen werden, die gegebenenfalls zur Absolvierung der Lehrveranstaltung notwendig sind. (Zum Beispiel Englisch-Kenntnisse in einer grundsätzlich deutschsprachigen Lehrveranstaltung, wenn von den Studierenden zur Erzielung der Lernergebnisse auch englische Texte gelesen werden müssen.)

4.7 Lernergebnisse

Lerninhalte, Lernziele und Kompetenzerwerb werden in Form von **Lernergebnissen** angegeben. Dabei wird eine Lehrveranstaltung in der Regel mehr als ein Lernergebnis enthalten.

Die Beschreibung der Lernergebnisse beinhaltet die Angabe dessen, was die Studierenden nach erfolgreichem Abschluss der Lehrveranstaltung *wissen* und/oder in der Lage sind *zu tun*. Sie beziehen sich auf die während des Lernprozesses erworbenen *Kenntnisse*, *Fertigkeiten* und *Kompetenzen*.

Hinweise zur Formulierung von Lernergebnissen finden sich z.B. in (Vrabl 2016); Hinweise zur Abstimmung zwischen Kompetenzerwerb und eingesetzten Lernaktivitäten in (Wolf 2018).

4.8 Voraussetzungen (prerequisites)

Voraussetzungen werden in Form von Lernergebnissen formuliert, die bei vorausgehenden Lehrveranstaltungen erzielt worden sein müssen/sollten. Für den Fall, dass *alle* Lernergebnisse einer oder

³¹ zu deren Abschätzung siehe § 54 Abs 2 UG 2002

(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002128>)

³² Vorlesung / Lecture (VO), Integrierte Lehrveranstaltung / Integrated course (ILV), Seminar / Seminar (SE), Workshop (WK), Tutorium / Tutorial (TU), Übung / Exercises (UE), Praktikum / Practical Training (PR), Bachelorarbeit / Bachelor's Thesis (BA), Masterarbeit / Master's Thesis (MT)

³³ Die Eignung einer Lehrveranstaltung als Teil eines *Individualcurriculums* (siehe p. 18) wird im LV-Konzept selbst nicht eingetragen.

mehrerer anderer Lehrveranstaltungen Voraussetzungen für die Teilnahme an einer bestimmten Lehrveranstaltung sind, können auch lediglich die entsprechenden LV-Titel angegeben sein.

Voraussetzungen können als *obligatorisch* (im Sinne einer formalen Nachweisverpflichtung vor Teilnahme an der Lehrveranstaltung) oder im Sinne einer „Empfehlung“ angegeben sein.

Die Beherrschung der Unterrichtssprache(n) auf einem bestimmten Niveau kann nicht als Voraussetzung für eine Lehrveranstaltung angegeben werden³⁴, ausgenommen in Lehrveranstaltungen, die explizit dem (Fremd-)Sprachenerwerb dienen.

Es ist auch nicht vorgesehen, eine rein quantitative Anzahl von absolvierten ECTS-Credits aus dem bisherigen Studienprogrammverlauf zur Voraussetzung für die Teilnahme an anderen Lehrveranstaltungen vorzugeben. (Beispielsweise im Sinn von: „Mindestens 80% der LVs des ersten Semesters müssen positiv absolviert sein, damit man eine LV des 2. Semester besuchen darf.“)

4.9 Begleitbedingungen (co-requisites)

Als co-requisites werden jene Lernergebnisse angegeben, die bei parallel besuchten Lehrveranstaltungen erzielt werden sollten. Für den Fall, dass *alle* Lernergebnisse einer oder mehrerer anderer Lehrveranstaltungen dafür in Frage kommen, können auch lediglich die entsprechenden LV-Titel angegeben sein.

Co-requisites haben immer „nur“ Empfehlungscharakter.

4.10 Beurteilungsverfahren, Beurteilungsschema und Prüfungsmodalitäten

Zur Vergabe von ECTS-Credits müssen zum Nachweis des Erreichens der angestrebten Lernergebnisse in einer Lehrveranstaltung ein entsprechendes **Überprüfungs- und Beurteilungsverfahren** durchgeführt werden. Die Beurteilungsverfahren können dabei sehr vielfältig sein und umfassen verschiedene Formen schriftlicher, mündlicher und praktischer Überprüfungen, Projektdurchführungen, Präsentationen, etc.

Aus dem/den gewählten Beurteilungsverfahren muss nachvollziehbar ableitbar sein, dass daran das Erreichen des Lernergebnisses erkennbar ist. (Vgl. auch Hinweise zum constructive alignment, p. 7.)

Anwesenheitsvorgaben sollten nur dann als Teil der Beurteilungsverfahrens angegeben werden, wenn während der Anwesenheitsphasen Lernaktivitäten stattfinden, die auch eine unmittelbare Überprüfung der erzielten Lernergebnisse beinhalten.

Das **Beurteilungsschema** gibt an, welche Leistungen mindestens erreicht werden müssen, um eine bestimmte Note auf die Lehrveranstaltung zu erhalten bzw. sie „positiv zu bestehen“ (= die ECTS-Credits zu erwerben). Setzt sich die Gesamtbeurteilung aus mehreren Prüfungsteilen zusammen, ist für jeden Prüfungsteil anzugeben, mit welchem prozentuellen Anteil er zur Gesamtnote beiträgt.

Es empfiehlt sich, Prüfungsteile selbst nicht auch noch auf einer Notenskala zu bewerten, sondern erst aus der Gesamtsumme aller auf alle beurteilungsrelevanten Lernaktivitäten erhaltenen Punkte eine Gesamtnote zu bilden. Für den positiven Abschluss der Lehrveranstaltung kann aber jeweils eine Mindestanzahl an Punkten für einzelne Prüfungsteile angegeben werden.

Für den Fall des nicht ausreichenden Erzielens des Lernergebnisses der LV („negative Beurteilung“) ist anzugeben, ob und in welcher Form für die „Wiederholungsprüfung“ die einzelnen Prüfungsteile abhängig von allenfalls bereits erhaltenen Punkten zu wiederholen sind.

4.11 Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist entweder im Rahmen der Absolvierung eines Studienprogramms an der FERNFH, im Rahmen der Teilnahme an einem Mobilitätsprogramm, oder aber im Sinn eines „Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen“ (§ 4 Abs 3 FHG) möglich.

³⁴ Sprachkenntnisse auf einem bestimmten Niveau (zum Beispiel des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) können aber – an entsprechender Stelle der Studienordnung – als Voraussetzung für die Aufnahme in ein Programm angegeben sein.

Unabhängig von der ISCED-Stufe der Lehrveranstaltung müssen für den „Besuch einzelner Lehrveranstaltungen“ keine formalen Zugangsvoraussetzungen (z.B. abgeschlossene Qualifikation auf einer bestimmten ISCED-Stufe) erfüllt werden.

Unbeschadet dessen können obligatorische inhaltliche Voraussetzungen (prerequisites) angegeben und deren Erfüllung nachzuweisen sein.

Im Allgemeinen sind Lehrveranstaltungen so organisiert, dass sich ihre Lernaktivitäten über maximal ein Semester verteilen. Je nach „Online-Grad“ und Ausmaß synchroner Lern- und Prüfungsaktivitäten können Lehrveranstaltungen gegebenenfalls auch als *self-paced courses* organisiert werden, sofern dies bezüglich der Gesamtorganisation des betreffenden Studienprogramms sinnvoll und möglich ist.

Für die Summe der gleichzeitigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einem Studienprogramm und den gleichzeitigen „Besuch einzelner Lehrveranstaltungen“ gilt pro Person eine Maximalarbeitsbelastung von 60 ECTS-Credits pro Studienjahr. Lehrveranstaltungen, deren ECTS-Credits durch die Anerkennung von Lernergebnissen aus früheren Leistungen auf ein Studienprogramm angerechnet werden, werden in dieser Maximalarbeitsberechnung nicht einbezogen, ebenso wenig Lehrveranstaltungen, für die keine ECTS-Credits vergeben werden (siehe z.B. Abschnitte 15.1, 15.2 und 15.3).

5 Module

Mehrere Lehrveranstaltungen eines Fachgebietes werden innerhalb eines Curriculums zu einem **Modul** zusammengefasst. Dies dient inhaltlich-didaktischen Zwecken (z.B. der modulbezogenen Anerkennung gleichwertiger Kenntnisse) bzw. der thematischen und fachlichen Strukturierung des Curriculums, gegebenenfalls auch der Organisation der Lehre innerhalb der akademischen Organisationseinheiten („Modulverantwortliche“).

Darüber hinaus können Modulen auch übergeordnete Lernergebnisse und Kompetenzen zugeordnet und zur Durchführung modulbezogener Prüfungen herangezogen werden.

Der Umfang eines Moduls beträgt typischerweise 5-15 ECTS-Credits, kann aber für bestimmte Module (z.B. im Zusammenhang mit der Erstellung von Abschlussarbeiten oder der Vermittlung von Lernergebnissen einer ganzen Vertiefungsrichtung) darüber hinaus gehen.

Die vollständige Absolvierung bestimmter Module kann als Voraussetzung für die Absolvierung anderer Module innerhalb eines Studienprogramms oder Zugangsvoraussetzung für andere Studienprogramme bestimmt werden.

Module können auch zur Bildung von Wahlfachgruppen³⁵ herangezogen werden.

Im Rahmen von Leistungsnachweisen werden Module in der Regel nicht extra ausgewiesen (außer die Beurteilung erfolgt nicht auf Basis einer Lehrveranstaltung sondern eines Moduls).

6 Lernpfade

Die Beschreibung von Learning Outcome (Lernergebnissen) und Input (Voraussetzungen, Begleitbedingungen) (siehe 4.7-4.9) ermöglicht – neben der organisatorisch-chronologischen Kombination von Lerneinheiten zu Semestern³⁶, Halbsemestern³⁷ oder Trimestern³⁸ – die inhaltliche Zusammensetzung der Lehrveranstaltungen und/oder Modulen zu **Lernpfaden**. Im Gegensatz zu einem Modul (Kap. 5) müssen die Lerneinheiten eines Lernpfades nicht zum selben Fachgebiet gehören (können das aber).

Die Modellierung von Lernpfaden leistet einen wesentlichen Beitrag zu flexiblen Gestaltungsmöglichkeiten von Qualifikationen und Studienprogrammen und Inklusionsmöglichkeiten in tertiäre Bildungsprogramme für

³⁵ Siehe „Wahlfachcurriculum“ p. 18

³⁶ ca. 17 Wochen

³⁷ ca. 8-9 Wochen bzw. 2 Monate

³⁸ ca. 12-13 Wochen bzw. 3 Monate

zunehmend diversere Gruppen studierwilliger „nicht traditioneller Studierender“, vgl. auch (European Commission 2020).

Lernpfade erweitern somit die Idee des Constructive alignment (siehe p. 7) auf eine individuelle und übergeordnete Ebene: Welche Lernergebnisse und Lernziele sollen nach Absolvierung des gesamten Lernpfades erzielt werden? Welche Kompetenzen aus welchen Lehrveranstaltungen (oder Modulen) sind dafür notwendig?

Lernpfade haben keine vorgegebene Anzahl von ECTS-Credits oder Lerneinheiten. Manche Lernpfade ziehen sich vielleicht vom 1. bis zum letzten Semester durch ein Studienprogramm, andere beinhalten vielleicht nur zwei oder drei Lehrveranstaltungen.

Lernpfade können auch herangezogen werden, um den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen (§ 4 Abs 3 FHG) zielsicherer zu einem erwünschten Lernergebnis zu führen und dafür auch Qualifizierungsnachweise in Form von Micro-Credentials zu erwerben (siehe p. 5 und p. 16), vor allem aber zur Entscheidung über die Zusammenstellung eines Individualcurriculums (siehe Kapitel „Inhaltliche Flexibilität der Studienprogramme und Qualifikationen“, insb. Abschnitt 9.3, p. 18).

7 Studienprogramme

Ein **Studienprogramm** ist an der FERNFH ein Bildungsprogramm „auf Hochschulniveau“, d.h. grundsätzlich

- auf Stufe 5, 6 oder 7 der ISCED, bzw.
- im Studienzyklus „Short Cycle“, 1 oder 2 im QF-EHEA oder
- auf Niveau 5, 6 oder 7 des EQF-LLL.

In der Nomenklatur des FHG sind das Fachhochschul-Studiengänge (**Bachelorstudiengänge** und **Masterstudiengänge**), **Hochschullehrgänge zur Weiterbildung** (auf verschiedenen ISCED-Stufen) sowie Gemeinsame Studienprogramme und Gemeinsam eingerichtete Studien nach § 3a und § 3b FHG, an der FERNFH weiters Kurzprogramme in Form der Kombination des **Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen** zu **Micro-Credentials**.

Kriterien für die Einstufung eines Studienprogramms auf einer bestimmten Stufe sind

- das Maß an Komplexität,
- die geforderte Eigenständigkeit der Studierenden
- die (Mindest-/Regelstudien-)Dauer / Umfang des Programms
- die Qualifikation der Lehrenden
- die Zugangsvoraussetzungen
- (falls vorhanden): die Position/Einstufung innerhalb des NQR

Die Einstufung setzt eine Beschreibung des jeweiligen Referenzniveaus unter Verwendung der Dublin-Deskriptoren (QF-EHEA) oder durch die Deskriptoren des Europäische Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQF-LLL) voraus.

Das Referenzniveau bestimmt die grundsätzliche Einstufung eines Studienprogramms auf einem NQR-Niveau bzw. in einer ISCED-Stufe, genauer dem **ISCED programme level (ISCED-P)**. Darüber hinaus wird auch der Abschluss des Programms (im Sinne der erreichten „Qualifikation“ bzw. des „Bildungsstand“ der Absolventin oder des Absolventen) durch das **ISCED attainment level (ISCED-A)** angegeben.

7.1 ISCED programme levels

... **ISCED-P nach den Dublin Deskriptoren:**

Abschlüsse auf **Stufe 6** werden an Personen verliehen,

- die in einem Studienfach Wissen und Verstehen bewiesen haben, das auf ihrer generellen Sekundarstufen-Bildung aufbaut und darüber hinausgeht, und das sich auf einem Niveau befindet, das zumindest in einigen Aspekten an neueste Erkenntnisse in ihrem Studienbereich anknüpft;

- die darüber hinaus über fortgeschrittene Fertigkeiten verfügen, die die Beherrschung des Faches sowie Innovationsfähigkeit erkennen lassen und zur Lösung komplexer und unvorhersehbarer Probleme in einem spezialisierten Arbeits- oder Lernbereich nötig sind,
- ihr Wissen und Verstehen in einer Weise anwenden können, die von einem professionellen Zugang zu ihren weiterführenden Studien oder ihrem Beruf zeugt und
- über Kompetenzen verfügen, die üblicherweise durch das Formulieren und Untermauern von Argumenten und das Lösen von Problemen demonstriert werden.

Personen mit einer Qualifikation auf Stufe 6

- können Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen sowohl an Expert*innen als auch an Laien vermitteln und
- haben Lernstrategien entwickelt, die sie benötigen, um ihre Studien mit einem hohen Maß an Selbstständigkeit fortzusetzen.

Im beruflichen Kontext

- verfügen sie über fortgeschrittene Kenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich unter Einsatz eines kritischen Verständnisses von Theorien und Grundsätzen,
- besitzen die Fähigkeit, relevante Daten (innerhalb ihres Studienbereichs) zu sammeln und zu interpretieren, um Einschätzungen zu stützen, die relevante soziale, wissenschaftliche oder ethische Belange mit berücksichtigen und
- können die Leitung komplexer fachlicher oder beruflicher Tätigkeiten oder Projekte, Entscheidungsverantwortung in unvorhersehbaren Arbeits- oder Lernkontexten und Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen übernehmen.

Abschlüsse auf **Stufe 7** werden an Personen verliehen,

- die Wissen und Verstehen bewiesen haben, das auf den üblicherweise mit der Bachelorstufe assoziierten Kenntnissen aufbaut und diese vertieft, und das eine Basis oder Möglichkeit liefert für Originalität im Entwickeln und/oder Anwenden von Ideen (häufig in einem Forschungskontext),
- die ihr Wissen und Verstehen und ihre Problemlösungsfähigkeiten in einem neuen oder unvertrauten Umfeld innerhalb breiterer (oder multidisziplinärer) Kontexte in ihrem Studienbereich anwenden können,
- die die Fähigkeit besitzen, Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen und auf der Basis unvollständiger oder begrenzter Informationen Einschätzungen zu formulieren,
- die aber trotzdem die mit der Anwendung ihres Wissens und Verstehens verbundenen sozialen und ethischen Verantwortungen berücksichtigen,
- ihre Schlussfolgerungen und das Wissen und die Prinzipien, die ihnen zugrunde liegen, klar und eindeutig sowohl an Expert*innen wie auch an Laien kommunizieren können, und
- die über jene Lernfähigkeiten verfügen, die es ihnen erlauben, ihre Studien weitgehend selbstbestimmt fortzusetzen.

Im beruflichen Kontext

- verfügen sie als Grundlage für innovative Denkansätze über hoch spezialisierte Kenntnisse, die zum Teil an neueste Erkenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich anknüpfen,
- über kritisches Bewusstsein für Wissensfragen in einem Bereich und an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Bereichen, und
- über spezialisierte Problemlösungsfertigkeiten im Bereich Forschung und/oder Innovation, um neue Kenntnisse zu gewinnen und neue Verfahren zu entwickeln sowie um Wissen aus verschiedenen Bereichen zu integrieren und
- können die Leitung und Gestaltung komplexer, unvorhersehbarer Arbeits- oder Lernkontexte, die neue strategische Ansätze erfordern, und Verantwortung für Beiträge zum Fachwissen und zur Berufspraxis und/oder für die Überprüfung der strategischen Leistung von Teams übernehmen.

... ISCED-P nach dem Europäischen Qualifikationsrahmen:

In (Europäische Kommission 2018, 18 f.) wird das Erreichen folgender Lernergebnisse bezüglich der angestrebten Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen für die Einstufung eines Programmes definiert:

- **Stufe 5³⁹:**
 - umfassendes, spezialisiertes Theorie- und Faktenwissen in einem Arbeits- oder Lernbereich sowie Bewusstsein für die Grenzen dieser Kenntnisse;
 - umfassende kognitive und praktische Fertigkeiten die erforderlich sind, um kreative Lösungen für abstrakte Probleme zu erarbeiten;
 - die Fähigkeit zum Leiten und Beaufsichtigen in Arbeits- oder Lernkontexten, in denen nicht vorhersehbare Änderungen auftreten sowie die zur Überprüfung und Entwicklung der eigenen Leistung und der Leistung anderer Personen
- **Stufe 6⁴⁰:**
 - fortgeschrittene Kenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich unter Einsatz eines kritischen Verständnisses von Theorien und Grundsätzen;
 - fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Faches sowie Innovationsfähigkeit erkennen lassen und zur Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in einem spezialisierten Arbeits- oder Lernbereich nötig sind;
 - die Fähigkeit zur Leitung komplexer fachlicher oder beruflicher Tätigkeiten oder Projekte und Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren Arbeits- oder Lernkontexten sowie zur Übernahme der Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen
- **Stufe 7⁴¹:**
 - hoch spezialisierte Kenntnisse, die zum Teil an neueste Erkenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich anknüpfen, als Grundlage für innovative Denkansätze und/oder Forschung sowie ein kritisches Bewusstsein für Wissensfragen in einem Bereich und an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Bereichen;
 - spezialisierte Problemlösungsfertigkeiten im Bereich Forschung und/oder Innovation, um neue Kenntnisse zu gewinnen und neue Verfahren zu entwickeln sowie um Wissen aus verschiedenen Bereichen zu integrieren;
 - die Fähigkeit zur Leitung und Gestaltung komplexer, unvorhersehbarer Arbeits- oder Lernkontexte, die neue strategische Ansätze erfordern sowie zur Übernahme von Verantwortung für Beiträge zum Fachwissen und zur Berufspraxis und/oder für die Überprüfung der strategischen Leistung von Teams

... ISCED-P nach dem Kursniveau seiner Lehrveranstaltungen:

Um den Übergang von einer ISCED-Stufe auf die nächste zu ermöglichen, kann das Curriculum eines Programms auf einer bestimmten ISCED-Stufe am Beginn auch einen Teil von Lehrveranstaltungen auf einer niedrigeren ISCED-Stufe als dem angestrebten Programmlevel beinhalten. Damit ein Studienprogramm in seiner Gesamtheit auf einem bestimmten Niveau eingestuft wird, müssen mindestens 75% der das Curriculum bildenden Lehrveranstaltungen diesem Programmlevel (4.1, p. 8) entsprechen.

Darüber hinaus können in Studienprogrammen auch Mindestanforderungen bezüglich der Anzahl an ECTS-Credits auf einem bestimmten Inhaltsniveau (4.2, p. 8) festgelegt werden.

7.2 Klassifizierung von Programmabschlüssen (ISCED-A) nach dem Umfang des Programms

Damit der Abschluss eines Studienprogramms auf einem bestimmten **ISCED attainment level (ISCED-A)** eingeordnet werden kann, muss nicht nur das Programm selbst dieser Stufe zugeordnet sein (entsprechend den Angaben in (7.1), sondern es sind darüber hinaus auch folgende Mindestanforderungen im Umfang des Studienprogramms ausschlaggebend für die Einstufung des Abschlusses bzw. dem nach dem Abschluss erreichten **Bildungsstand** der betreffenden Personen:

³⁹ siehe https://www.qualifikationsregister.at/wp-content/uploads/2020/06/NQR_Infobl%C3%A4tter_Deskriptoren5.pdf

⁴⁰ siehe https://www.qualifikationsregister.at/wp-content/uploads/2018/11/NQR_Infobl%C3%A4tter_Deskriptoren6.pdf

⁴¹ siehe https://www.qualifikationsregister.at/wp-content/uploads/2018/11/NQR_Infobl%C3%A4tter_Deskriptoren7.pdf

- Stufe 5 – Abschluss eines tertiären Kurprogramms: Qualifikationen des Kurzstudienzyklus erfordert mindestens 120 ECTS-Credits.
- Stufe 6 – Bachelor- oder gleichwertiges Bildungsprogramm: Qualifikationen des ersten Studienzyklus erfordert mindestens 180 ECTS-Credits, wenn sie im Anschluss an eine Qualifikation auf Stufe 3 aufgenommen werden.
- Stufe 6 – zweiter oder weiterer Abschluss: Abschlüsse auf Stufe 6 erfordern mindestens 60 ECTS-Credits, wenn sie im Anschluss an die Qualifikation eines anderen Studienprogramm der Stufe 6 aufgenommen werden.
- Stufe 7 – Master- oder gleichwertiges Bildungsprogramm: Abschlüsse des zweiten Studienzyklus erfordern mindestens 120 ECTS-Credits, wenn sie im Anschluss an ISCED-Stufe 6 aufgenommen werden.
- Stufe 7 – zweiter oder weiterer Abschluss: Abschlüsse der Stufe 7 erfordern mindestens 60 ECTS-Credits, wenn sie im Anschluss an die Qualifikation eines anderen Studienprogramms der Stufe 7 aufgenommen werden.

Ist der Umfang eines Studienprogramms nicht ausreichend zum Abschluss der jeweiligen Stufe, **wird der Abschluss eine Stufe niedriger klassifiziert als das Programm selbst.**

Umfasst zum Beispiel ein Studienprogramm auf ISCED-P Stufe 6 nur 60 ECTS-Credits, wird zwar das Programm selbst auf Stufe 6 eingeordnet – was für die Kombinationsmöglichkeiten zu weiteren Programmen der Stufe 6 ausschlaggebend ist – der Abschluss aber „nur“ auf ISCED-A Stufe 5 – was für die Klassifizierung des Bildungsstands der Absolventin oder des Absolventen und somit für die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nachfolgender Studienprogramme ausschlaggebend ist.

7.3 Zugangsvoraussetzungen

- Zugangsvoraussetzung zu einem Studienprogramm auf ISCED-P Stufe 5 ist der Abschluss eines Bildungsprogramms der ISCED-A Stufe 3 oder 4;
- Zugangsvoraussetzung für ein Studienprogramm auf ISCED-P Stufe 6 der Abschluss eines Bildungsprogramms der ISCED-A Stufe 3 oder 4 mit explizitem Zugang zum Tertiärbereich;
- Zugangsvoraussetzung für ein Studienprogramm auf ISCED-P Stufe 7 der erfolgreiche Abschluss eines Studienprogramms der ISCED-A Stufe 6 oder 7.

Für die Beurteilung der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen durch den Abschluss eines österreichischen formalen Bildungsabschlusses ist die „Zuordnung der Bildungsgänge des österreichischen Bildungswesens zur ISCED 2011“⁴² ausschlaggebend. Für dort nicht angeführte (u.a. auch ausländische) formale Bildungsabschlüsse ist die Einordnung im Einzelfall zu prüfen. Indikatoren für die Verknüpfung eines ausländischen Abschlusses mit einem Zugang zum Tertiärbereich finden sich z.B. in der Datenbank „Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise“ der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland⁴³.

Darüber hinaus können auch inhaltliche Vorgaben bezüglich der Zugangsvoraussetzungen vorgegeben werden, zum Beispiel eine bestimmte Fächerwahl (inkl. deren Mindestausmaß) im vorangegangenen Bildungs- oder Studienprogramm.

Zum Ausgleich fachlicher Niveauunterschiede kann als Zugangsvoraussetzung auch das erfolgreiche Ablegen von Zulassungs-, Qualifikations- oder Ergänzungsprüfungen vorgegeben werden (siehe auch 15.1) oder das Vorliegen einer bestimmten Abschlussnote / gewichteten Notenschnitts im vorangehenden Bildungsprogramm oder jenen Teilen daraus, für die eine fachlich-inhaltliche Notwendigkeit besteht. Es ist festzulegen, ob ergänzenden Prüfungen bereits vor der Aufnahme des angestrebten Studienprogramms nachzuweisen sind oder auch innerhalb einer bestimmten Frist nach Beginn des Studienprogramms abgelegt werden können.

⁴² https://www.statistik.at/fileadmin/pages/317/ISCED2011_Zuordnungen_AT.ods

⁴³ https://anabin.kmk.org/no_cache/filter/schulabschluesse-mit-hochschulzugang.html

8 Die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen

8.1 Begriffe

Die **Anrechnung** von Kompetenzen, Studien- und Prüfungsleistungen bedeutet allgemein, dass diese Leistungen, sofern sie im vorgesehenen Maß erbracht werden, der Erreichung der Erfordernisse für den positiven Abschluss eines Studienprogramms zugerechnet und „gutgeschrieben“ werden. Welche Leistungen auf ein Studienprogramm angerechnet werden, ist im Allgemeinen im Curriculum der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Neben einzelnen Lehrveranstaltungen können – sofern in der Studien- und Prüfungsordnung entsprechend geregelt – auch zusammengefasste Gruppen von Lehrveranstaltungen (zum Beispiel Lernpfade, Micro-Credentials, andere Studienprogramme geringeren Umfangs) auf ein Studienprogramm angerechnet werden.

Die **Anerkennung** von Qualifikationen und Lernergebnissen bedeutet, dass bereits erworbene Qualifikationen oder anderswo erbrachte Bildungsleistungen nach einem Validierungsverfahren in ein anderes Studienprogramm „übertragen“ werden können.

8.2 Die Anrechnung von Credits aus einem Programm niedriger ISCED-Stufe

In bestimmten Fällen ist es möglich, Leistungspunkte aus bereits abgeschlossenen Bildungsprogrammen auf den Abschluss eines Bildungsprogramms einer höheren ISCED-Stufe anzurechnen. Hat man beispielsweise Leistungspunkte in einem Bildungsprogramm der ISCED-Stufe 5 erworben, so kann sich dadurch die Zahl der erforderlichen Leistungspunkte oder die Mindestdauer für den Abschluss eines Bildungsprogramms der ISCED-Stufe 6 verringern (vgl. § 8 Abs 3 Zi 6 FHG). Das Ausmaß der Verringerung aus diesem Titel darf 25% der Gesamt-Credits eines Studienprogramms nicht übersteigen.

Die Verringerung der Credits kann organisatorisch zu einer Verkürzung der Studienzeit oder einem geringeren Arbeitsaufwand in den einzelnen Semestern führen.

8.3 Die Anerkennung von bereits erreichten Lernergebnissen

Eine **Anerkennung bereits erreichter Lernergebnisse** („recognition of prior learning“) bedeutet, dass Lernergebnisse, die vor Beginn einer Lehrveranstaltung, außerhalb des FERNFH-Studienprogramms bereits erzielt wurden (in einem anderen FERNFH-Programm oder aus Bildungsangeboten außerhalb der FERNFH), auf das Curriculum des Studienprogramms angerechnet werden können, wenn sie diesen nachweislich gleichwertig sind. (Siehe auch FHG: §12 „Anerkennung“.)

Neben der lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung können bereits erreichte Lernergebnisse auch bezüglich des insgesamt angestrebten Qualifikationsprofils eines Studienprogramms einer Gleichwertigkeitsprüfung unterzogen und anerkannt werden. („Äquivalenzanerkennung gleichwertiger Qualifikationsprofile und -ziele“ – „recognition of equivalent qualification profiles in relation to the function of the qualification“).

Je nach zu erreichendem Lernergebnis können mitunter auch Lernergebnisse aus der beruflichen Aus- und Weiterbildung anerkannt werden.

Voraussetzung für die Anerkennung formaler Bildungsangebote (anderer Institutionen) ist, dass diese einer Qualitätssicherung unterliegen, die jener der FERNFH ähnlich ist. (Zum Beispiel ausgerichtet an den *Standards and guidelines for quality assurance in the European Higher Education Area*⁴⁴; in der Regel kann dies dann angenommen werden, wenn das Bildungsangebot direkt oder indirekt einem Qualitätsverfahren unterliegt, das durch eine der unter <https://www.eqar.eu/register/agencies/> angegeben Agentur durchgeführt wird).

Relevante Kriterien für die **Gleichwertigkeit** sind das erforderliche und das bereits erzielte Lernergebnis, der Umfang (Workload in ECTS oder äquivalente Angabe), die Art der Überprüfung des Kenntnis- und Kompetenzerwerbs, die Niveaustufe, auf dem der Kenntnis- und Kompetenzerwerb erfolgt ist sowie der

⁴⁴ <https://www.ehea.info/page-standards-and-guidelines-for-quality-assurance>

Zeitpunkt, zu dem die Lernergebnisse erzielt worden sind. Unbeschadet der Beurteilung der inhaltlichen Gleichwertigkeit kann der Erwerb formaler Studienleistungen maximal 10 Jahre zurückliegen. Ausschlaggebend dafür ist der Zeitpunkt der Überprüfung und positiven Beurteilung des konkreten Lernergebnisses („Prüfungsdatum“), nicht der Abschluss des Studienprogramms, dessen Teil die Leistungserbringung war.

Die Anerkennung **nicht-formalen** oder **informellen** Lernens ist nur möglich, wenn die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung oder jene des betreffenden Studienprogramms entsprechende Anerkennungsrichtlinien enthält sowie ein Verfahren für die Festlegung des Umfangs an Credits für nicht-formales und informelles Lernen definiert hat.

Für die Anerkennung früherer Studienleistungen können in den Curricula der Studienprogramme für die einzelnen Typen (formal, nicht-formal, informell) Maximalanzahlen⁴⁵ angegeben werden.

In Summe darf dabei die Anzahl an ECTS-Credits, die in Form einer Anerkennung auf ein Programm angerechnet werden, ein Drittel der Gesamt-ECTS-Credits dieses Programms nicht überschreiten, ausgenommen für Studierende, die im Rahmen eines „Finish-my-degree“-Programms ein zuvor abgebrochenes Studium abschließen (siehe 15.4).

Credits, die durch die Teilnahme an (auch: virtuellen) internationalen und bilateralen Mobilitätsprogrammen *während* der Absolvierung eines Studienprogramms an der FERNFH erzielt werden, werden der Maximalanzahl anerkannter Credits nicht zugerechnet.

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen im Rahmen eines Mobilitätsprogramms können auf Antrag der oder des Studierenden auch vor Beginn des Mobilitätsprogramms Vereinbarungen abgeschlossen werden (*Learning Agreements*), die bestätigen, dass die geplante Leistung nach Vorlage des entsprechenden Leistungsnachweises ohne neuerliche Überprüfung der Lernergebnisse anerkannt werden.

9 Inhaltliche Flexibilität der Studienprogramme und Qualifikationen

In Studienprogrammen, die mit einem Aufwand von mindestens 60 ECTS-Credits bemessen werden⁴⁶, sollte den Studierenden nach Möglichkeit durch Wahlfächer und frei zu wählende Lehrveranstaltungen eine flexible inhaltliche Programmstruktur angeboten werden. Ziel der Kombination von Lerneinheiten unterschiedlichen „Flexibilitätsgrades“ ist die Abwicklung persönlicher Lernwege (**Lernpfade**).

Dazu können bestimmte Teile des Curriculums (Lehrveranstaltungen, Module oder andere Lerneinheiten) als **Kernfächer** (Pflichtfächer) ausgewiesen werden, ergänzt um **Wahlfächer** und der Möglichkeit der freien Gestaltung eines Teils des Studienplans als **Individualcurriculum**.

Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines (auch: virtuellen) Mobilitätsprogramms auf ein Studium angerechnet werden, werden je nach inhaltlicher Einordnung als Kern- oder Wahlfach gewertet oder dem Individualcurriculum zugeordnet.

9.1 Kerncurriculum

Kernfächer (*core courses*) sind jene Lerneinheiten, deren Lernergebnisse das Studium einer bestimmten Fachrichtung wesentlich kennzeichnen, seinen charakteristischen Inhalt darstellen und die kennzeichnende Qualifikation, die nach Abschluss des Studiums ausgewiesen wird, umfassen.

Das Ausmaß der Kernfächer (gemessen in ECTS-Credits) kann in den einzelnen Studienprogrammen unterschiedlich festgelegt sein, es darf aber 50% der Gesamt-ECTS des Programms nicht unterschreiten.

In Kernfächern führt eine negative Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung (oder Überschreitung der Maximalzahl möglicher Antritte aus anderen Gründen) letztlich zum Ausschluss vom Studienprogramm ohne Abschluss.

⁴⁵ Diese kann auch 0 ECTS betragen, sofern dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

⁴⁶ Grundsätzlich ist das auch in Studienprogrammen < 60 ECTS denkbar, es ist allerdings zu hinterfragen, ob dann auch noch eine genügende Anzahl an Kernfächern verbleibt, die eine spezifische Bezeichnung des Studienprogramms rechtfertigt.

9.2 Wahlfachcurriculum

Wahlfächer (*closed electives*) sind Lerneinheiten, die Themen der Kernfächer vertiefen und von den Studierenden aus einem vorgegebenen Katalog explizit angegebener Lerneinheiten ausgewählt werden können. Die Wahlmöglichkeit kann dabei für einzelne Lehrveranstaltungen oder zusammenhängende Module aus mehreren Lehrveranstaltungen bestehen.

Im Curriculum eines Studienprogramms können Wahlfächer auch zu *Wahlfachgruppen* zusammengefasst werden, aus denen die Studierenden alternative Lerneinheiten wählen können (z.B. „*Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 6 ECTS aus der Wahlfachgruppe Gender- und Diversität*“).

Für die Absolvierung bestimmter, inhaltlich zusammenhängender Wahlfächer kann auch eine diese Auswahl charakterisierende zusätzliche Bezeichnung verwendet werden. („*Vertiefung*“, „*Schwerpunkt*“ oder „*Spezialisierung in ...*“).

Das Ausmaß der Wahlfächer (gemessen in ECTS-Credits) kann in den einzelnen Studienprogrammen unterschiedlich festgelegt sein, es darf aber 40% der Gesamt-ECTS des Programms nicht überschreiten. Kommt in einem Studienplan kein Individualcurriculum (siehe 9.3) zur Anwendung, kann diese Ausmaß auf 45% erhöht werden.

Unabhängig vom Zeitpunkt des Absolvierens kann ein Wahlfach nicht für mehrere Studienprogramme an der FERNFH verwendet werden.

Wenn die Besondere Studien- und Prüfungsordnung eines Studienprogramms dies vorsieht, können bei nicht-erfolgreichem Abschluss eines Wahlfaches (nach Beanspruchung der Maximalmöglichkeiten eines Prüfungsantritts) diese auch „ausgetauscht“ und durch eine andere Wahl ersetzt werden.

9.3 Individualcurriculum

Das **Individualcurriculum** (*open electives*) enthält Lerneinheiten, die der individuellen, meist multidisziplinären Verbreiterung oder Ergänzung des Qualifikationsprofils der Absolvent*innen eines Studienprogramms dienen. Kriterium für die Wahl der Lerneinheiten des Individualcurriculums können zum Beispiel die Einschätzung einer erwarteten verbesserten Employability für die Absolventin oder den Absolventen sein oder ihnen die Teilnahme an nachfolgenden Studienprogrammen ermöglichen, die an bestimmte inhaltliche Voraussetzungen geknüpft sind (z.B. eine Mindestanzahl an ECST-Credits in einem bestimmten Fachgebiet).

Das Ausmaß des Individualcurriculums (gemessen in ECTS-Credits) kann in den einzelnen Studienprogrammen unterschiedlich sein, es darf aber 10% der Gesamt-ECTS des Programms nicht überschreiten.

Im Curriculum eines Studienprogramms ist ein Individualcurriculum zunächst als „Platzhalter“ für eine vorgesehene Anzahl von ECTS-Credits definiert. Die Lerneinheiten, die letztlich das Individualcurriculum bilden, sind in freier Kombination von den Studierenden wählbar. In Frage kommen dafür zum Beispiel (nicht bereits im Rahmen der Wahlfachauswahl ausgewählte) Wahlfächer des eigenen Studienprogramms, Lerneinheiten anderer Studienprogramme an der FERNFH oder Lerneinheiten an anderen Hochschuleinrichtungen, jeweils auf demselben Bildungsniveau wie die angestrebte Qualifikation.

Für Lerneinheiten, die im Rahmen des Individualcurriculums an der FERNFH absolviert werden, ist in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festzulegen, ob die Zuordnung zum Individualcurriculum durch die Studiengangs- oder Lehrgangsleitung genehmigungspflichtig oder nur dort anzeigepflichtig⁴⁷ ist; Lerneinheiten, die an anderen Hochschulen⁴⁸ absolviert werden, sind in jedem Fall für die Aufnahme ins Individualcurriculum genehmigungspflichtig.

⁴⁷ Damit ist eine *inhaltlich-curriculare* Genehmigungs- oder Anzeigepflicht gemeint. In organisatorischer Hinsicht ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen immer mit der jeweils durchführenden Organisationseinheit abzuklären und kann gegebenenfalls auf eine Maximalanzahl von Teilnehmer*innen beschränkt sein.

⁴⁸ Hinweis: Dieses Dokument regelt Möglichkeiten der Curriculumsgestaltung an der FERNFH. Eine allfälliges „Recht“ der Studierenden, an anderen Hochschulen Lehrveranstaltungen mit zu belegen, lässt sich daraus nicht ableiten und richtet sich ausschließlich nach den Vorschriften dieser Hochschulen.

In Programmen, in denen ein Individualcurriculum möglich ist, kann die Studienordnung auch die Erlangung von ECTS-Credits (für das Individualcurriculum) durch Freiwilligen-Tätigkeiten und (unbezahlte) Mitarbeit in Sozialprojekten, NP-Organisationen etc. vorsehen. Die Tätigkeit muss in geeigneter Form dokumentiert werden (z.B. in Form eines Praxisberichts).

9.4 Capstone units und Transfer-Credits

Zusätzlich zum erfolgreichen Abschluss einer bestimmten Anzahl an Lehrveranstaltungen ist für Studienprogramme, für deren Abschluss ein akademischer Grad oder ein Diplom nach § 9 Abs 3 FHG verliehen wird, die Anfertigung einer **Abschlussarbeit** und das Ablegen einer **Abschlussprüfung** erforderlich, für Bachelorstudiengänge nach § 3 Abs 2 Zi 3 darüber hinaus ein **Berufspraktikum**.

Andere Studienprogramme < 60 ECTS können solche abschließenden Lernaktivitäten enthalten, wenn dies didaktisch und/oder inhaltlich zweckmäßig ist.

Für alle Programme gilt: **Capstone units** sind alle Lernaktivitäten, die dem Programmabschluss im engeren Sinn zugewiesen sind, zum Beispiel für Berufspraktika, das Erstellen von Praxistransferberichten, Bachelorarbeiten und Masterthesis plus Begleitseminare dazu und die Abschlussprüfung selbst (Bachelor- / Masterkolloquium, etc.). Ihr Aufwand wird in ECTS-Credits bemessen und ist integrativer Teil des Curriculums des jeweiligen Studienprogramms.

ECTS-Credits eines abgeschlossenen Programms können mitunter in ein nachfolgendes Kombinationsprogramm transferiert werden (siehe Kap. 13.4). Das beinhaltet aber nicht die Credits der Capstone units. Gesamt-Credits vermindert um die Capstone-Credits⁴⁹ ergeben die **Transfer-Credits** eines Studienprogramms.

Umfasst ein Studienprogramm zum Beispiel 60 ECTS-Credits, wovon 12 Credits für ein Praxisprojekt und Erstellen eines Praxistransferberichts vergeben werden, beträgt die Anzahl der Transfer- Credits 48 ECTS, die es in weiterer Folge in ein Kombinationsprogramm „einbringen“ kann.

9.5 Das Profil eines Studienprogramms

wird beschrieben durch:

- Art des Studienprogramms (s. Kap. 10 – 13.4 bzw. Kap. 15)
- Bezeichnung des Studienprogramms (inkl. Benennung einer Studienrichtung)
- Zielsetzung des Programms und die wichtigsten Lernergebnisse, die nach seinem Abschluss erzielt wurden
- Spezialisierungs- und Vertiefungsrichtungen (falls zutreffend)
- Qualifikations- und Berufsprofil der Absolvent*innen (des Gesamtprogramms und der Spezialisierungs- oder Vertiefungsrichtung)
Das Qualifikationsprofil richtet sich nach den Deskriptoren des Europäischen Qualifikationsrahmens⁹ (bzw. Österr. Variante NQR⁵⁰) und der Dublin Deskriptoren im QF-EHEA⁸.
- Programm-Level (ISCED-P)
- Niveau des Programmabschlusses (ISCED-A)
- den nach Abschluss verliehenen Abschluss
(Akademischer Grad oder Bezeichnung, die den Absolvent*innen nach Abschluss verliehen wird, falls zutreffend)
- typische Dauer des Studienprogramms (im Sinne einer „Regelstudienzeit“, gerechnet auf „Vollzeitsemester“ von 30 ECTS-Credits)⁵¹
- Gesamtanzahl der zu erzielenden ECTS-Credits
- Studienart und Organisationsform (berufsbegleitend, online, blended, etc.)

⁴⁹ Credits, die für Lernergebnisse in Lehrveranstaltungen erzielt werden, die der Aneignung von Fähigkeiten und Erlernen von Tools und Methoden zur Erstellung der Abschlussarbeit dienen, vermindern die Transfer-Credits nicht.

⁵⁰ <https://www.qualifikationsregister.at/der-nqr/deskriptoren/>

⁵¹ Für Personen mit den möglichen Lernfortschritt betreffenden Beeinträchtigungen kann die Regelstudienzeit von vornherein davon abweichend sein.

- Zulassungsbedingungen zum Aufnahmeverfahren (falls zutreffend)
- Ablauf des Aufnahmeverfahrens, Definition der Auswahlkriterien und deren Gewichtung (falls zutreffend)
- Hinweise auf allfällige Einschränkungen des Zugangs auf bestimmte Zielgruppen
- Definition von (inhaltlichen und formalen) Zugangsvoraussetzungen
- Regelungen zur Anerkennung aus früheren Studienleistungen (s. 8.3)
- Hinweise auf allenfalls notwendige Praktika und praktische Ausbildungsteile (falls zutreffend) inkl. deren Dauer und Umfang
- Angaben zur (vorgesehenen) Studienprogrammleitung
- Benennung des außerhochschulischen Rechtsträgers, anderen FH-Erhalters oder anderen postsekundären Bildungseinrichtung, mit der der Lehrgang gegebenenfalls gemeinsam durchgeführt wird (falls zutreffend)
- Vorwiegend verwendete Unterrichtssprache und Hinweis auf eventuelle weitere notwendige oder empfohlene Sprachkenntnisse
- Das Curriculum, falls zutreffend getrennt nach Kerncurriculum (s. 9.1) und Wahlfachcurriculum (s. 9.2)
- Gegebenenfalls weitere Wahlmöglichkeiten zum Erwerb von auf das Curriculum anrechenbaren ECTS-Credits und deren Umfang (Individualcurriculum, s. 9.3)
- Bezeichnung und Anzahl der Gesamt-Credits der Pflicht- und Wahlmodule
- Bezeichnung, Art und Umfang (ECTS-Credits) der die Module bildenden Lehrveranstaltungen
- Hinweis auf den Zugang zu weiterführenden Studienprogrammen
- Art und Umfang der Capstone-units (s. Kap. 9.4)
- Anzahl an Transfer-Credits (s. Kap. 9.4)
- Kombinationsmöglichkeiten (s. Kap. 13.4)
- Mindest- und Höchstanzahl der zugelassenen Teilnehmer*innen (falls eine solche vorgesehen) bzw. Gesamtplatzzahl (NPZ) bei akkreditierten Studienprogrammen

Weitere Details und Vorgaben zur Ausführung der Studien- und Prüfungsordnung des Studienprogramms sind im Satzungsteil „Studien- und Prüfungsordnung: Allgemeiner Teil“⁵² der FERNFH angegeben.

10 Micro-Credentials

Definierte Lernpfade ermöglichen es, auch in „kleinen Häppchen“ erworbene Kompetenzen zu zertifizieren. So kann der erfolgreiche Abschluss eines Lernpfades (Kapitel 6, p. 11) durch ein **Micro-Credential** bescheinigt werden bzw. unter diesem Namen auch als „standalone“ Programm absolviert werden. Dabei können die einzelnen Lehrveranstaltungen des Lernpfades auch verteilt über einen Zeitraum von 5 Jahren absolviert werden.

Micro-Credentials haben typischerweise ein Ausmaß von 5-15 ECTS; das entspricht in der Regel zwei bis fünf Lehrveranstaltungen. Formal handelt es sich bei einem Micro-Credential (im Sinne des FHG) um den „Besuch einzelner Lehrveranstaltungen“, der am Ende mit einem Abschlusszertifikat bescheinigt wird.

In allen den Pfad bildenden Lehrveranstaltungen muss es eine formale Überprüfung des Erreichens der Lernergebnisse geben. Eine bloße „Teilnahme“ an einzelnen Lehrveranstaltungen reicht für ein Micro-Credential nicht aus.

Mindestens eine Lehrveranstaltung muss jedenfalls (auch) eine summative Prüfungsform enthalten.

Ein Micro-Credential wird jener ISCED-Stufe zugeordnet, die der ISCED-Stufe der überwiegenden Anzahl ihrer Lehrveranstaltung entspricht.

⁵² https://www.fernfh.ac.at/fileadmin/user_upload/FernFH/FernFH/Kollegium/Satzungsteil_F_Studien-und_Pruefungsordnung_Allgemeiner_Teil.pdf

Eine „Anerkennung von Lernergebnissen aus früheren Leistungen“ (8.3) auf ein Micro-Credential (im Sinne eines standalone-Programms) ist ausschließlich mit Lehrveranstaltungen möglich, die innerhalb der letzten fünf Jahre erfolgreich abgeschlossen wurden.

Micro-Credentials sind geeignet, in einem nachfolgenden Programm der FERNFH angerechnet zu werden, wenn sie mindestens der Stufe dieses Programmes entsprechen und die sonstigen inhaltlichen und formalen Voraussetzungen für eine Gleichwertigkeit (wie bei den jeweiligen Programmen definiert) erfüllen.

Mehrere Micro-Credentials können, gegebenenfalls in Kombination mit weiteren Lehrveranstaltungen oder Studienprogrammen, zu einem höherwertigen Studienprogramm (Zertifikat, Diplom, ...) aggregiert werden. Voraussetzung dafür ist aber jedenfalls, dass – unabhängig von den „eingebrachten“ Micro-Credentials – die Zugangsvoraussetzungen für das jeweilige Programm erfüllt sind. Micro-Credentials können also nicht zur „Umgehung“ von Zugangsvoraussetzungen verwendet werden.

11 Zertifikatsprogramme

11.1 Kurzlehrgänge

	NQR 6	NQR 7
Programmlevel (ISCED-P)	6	7
Abschlussbezeichnung	–	–
Abschlusslevel (ISCED-A)	5	6
Mindestumfang (ECTS-Credits)	15	15
typischer Umfang (ECTS-Credits)	15-30	15-30
Regelstudienzeit (VZSÄ) ⁵³	0,5-1 Sem. / 3-6 Mon.	0,5-1 Sem. / 3-6 Mon.
Zugangsvoraussetzung (formaler Bildungsstand)	Level 3 (ISCED-A) bzw. Allgemeine Universitätsreife nach § 4 Abs 5 FHG	Level 6 (ISCED-A) bzw. Allgemeine Universitätsreife nach § 4 Abs 5 FHG
Alternative Zugangsvoraussetzung	–	–
Curriculum: Kursniveau (Lern- ergebnis-Level der Lerneinheiten)	mind. 75% auf Level 6 max. 25% auf Level 5	mind. 75% auf Level 7 max. 25% auf Level 6
Curriculum: Inhaltsniveau	mind. 30% Intermediate	mind. 50% Intermediate
Wahlfachcurriculum	nein	nein
Individualcurriculum	nein	nein
Abschlussarbeit/-projekt	möglich, aber nicht zwingend	möglich, aber nicht zwingend
Kommiss. Abschlussprüfung	–	–
Kombinationsfähigkeit (Dieses Programm kann zusammengesetzt werden aus:	Micro-Credentials der FERNFH auf Programmlevel 6 (ISCED-P) Max. 5 Jahre zurückliegend	Micro-Credentials der FERNFH auf Programmlevel 7 (ISCED-P) Max. 5 Jahre zurückliegend

11.2 Zertifikatslehrgänge

	NQR 6	NQR 7
--	-------	-------

⁵³ „Vollzeitsemester-Äquivalenz“: Gesamtumfang gerechnet auf „Vollzeitsemester“ von 30 ECTS-Credits

Programmlevel (ISCED-P)	6	7
Abschlussbezeichnung	–	–
Abschlusslevel (ISCED-A)	5	6
Mindestumfang (ECTS-Credits)	30	30
typischer Umfang (ECTS-Credits)	30-45	30-45
Regelstudienzeit (VZSÄ)	1-1,5 Sem. / 6-9 Mon.	1-1,5 Sem. / 6-9 Mon.
Zugangsvoraussetzung (formaler Bildungsstand)	Level 3 (ISCED-A) bzw. Allgemeine Universitätsreife nach § 4 Abs 5 FHG	Level 6 (ISCED-A) bzw. Allgemeine Universitätsreife nach § 4 Abs 5 FHG
Alternative Zugangsvoraussetzung	Facheinschlägige berufliche Tätigkeit + Qualifikationsprüfungen	Allgemeine Universitätsreife nach § 4 Abs 5 FHG + mind. dreijährige fachrelevante Berufserfahrung in einer Funktion, die „üblicherweise“ von Personen mit ISCED-Level 6 ausgeführt wird
Curriculum: Kursniveau (Lern- ergebnis-Level der Lerneinheiten)	mind. 75% auf Level 6 max. 25% auf Level 5	mind. 75% auf Level 7 max. 25% auf Level 6
Curriculum: Inhaltsniveau	mind. 20% Advanced	mind. 30% Advanced
Wahlfachcurriculum	nein	nein
Individualcurriculum	nein	nein
Abschlussarbeit/-projekt	möglich, aber nicht zwingend	obligatorisch
Kommiss. Abschlussprüfung	möglich, aber nicht zwingend	obligatorisch
Kombinationsfähigkeit (Dieses Programm kann zusammengesetzt werden aus:	Micro-Credentials und Kurzlehrgänge der FERNFH auf Programmlevel 6 (ISCED-P) Max. 5 Jahre zurückliegend	Micro-Credentials und Kurzlehrgänge der FERNFH auf Programmlevel 7 (ISCED-P) Max. 5 Jahre zurückliegend

12 Diplomprogramme

	NQR 6	NQR 7
Programmlevel (ISCED-P)	6	7
Abschlussbezeichnung	Akademische*r ...	Akademische*r ...
Abschlusslevel (ISCED-A)	5	6
Mindestumfang (ECTS-Credits)	60	60
typischer Umfang (ECTS-Credits)	60-90	60-90
Regelstudienzeit (VZSÄ)	2-3 Sem. / 1-1,5 Jahre	2-3 Sem. / 1-1,5 Jahre
Zugangsvoraussetzung (formaler Bildungsstand)	Level 3 (ISCED-A) bzw. Allgemeine Universitätsreife nach § 4 Abs 5 FHG	Level 6 (ISCED-A) bzw. Allgemeine Universitätsreife nach § 4 Abs 5 FHG

Alternative Zugangsvoraussetzung	Facheinschlägige berufliche Tätigkeit + Qualifikationsprüfungen	Allgemeine Universitätsreife nach § 4 Abs 5 FHG + mind. vierjährige fachrelevante Berufserfahrung in einer Funktion, die „üblicherweise“ von Personen mit ISCED-Level 6 ausgeführt wird,
Curriculum: Kursniveau (Lern- ergebnis-Level der Lerneinheiten)	mind. 75% auf Level 6 max. 25% auf Level 5	mind. 75% auf Level 7 max. 25% auf Level 6
Curriculum: Inhaltsniveau	mind. 30% Advanced	mind. 40% Advanced
Wahlfachcurriculum	möglich	möglich
Individualcurriculum	möglich	möglich
Abschlussarbeit/-projekt	obligatorisch	obligatorisch
Kommiss. Abschlussprüfung	obligatorisch	obligatorisch
Kombinationsfähigkeit (Dieses Programm kann zusammengesetzt werden aus:	Micro-Credentials, Kurzlehrgängen und Zertifikatslehrgängen der FERNFH auf Programmlevel 6 (ISCED-P) Max. 5 Jahre zurückliegend	Micro-Credentials, Kurzlehrgängen und Zertifikatslehrgängen der FERNFH auf Programmlevel 7 (ISCED-P) Max. 5 Jahre zurückliegend

13 Degree-Programme

13.1 FH-Studiengänge (EHEA)

	NQR 6	NQR 7
Programmlevel (ISCED-P)	6	7
Akadem. Grad	Bachelor (mit Fächergruppenzusatz und Abkürzung entspr. Festlegung AQ Austria)	Master (mit Fächergruppenzusatz und Abkürzung entspr. Festlegung AQ Austria)
Abschlusslevel (ISCED-A)	6	7
Mindestumfang (ECTS-Credits)	180	120
typischer Umfang (ECTS-Credits)	180	120
Regelstudienzeit (VZSÄ)	6 Sem. / 3 Jahre	4 Sem. / 2 Jahre
Zugangsvoraussetzung (formaler Bildungsstand)	Level 3 (ISCED-A) bzw. Allgemeine Universitätsreife nach § 4 Abs 5 FHG	Level 6 (ISCED-A) bzw. Allgemeine Universitätsreife nach § 4 Abs 5 FHG
Alternative Zugangsvoraussetzung	Facheinschlägige berufliche Tätigkeit + Qualifikationsprüfungen	–
Curriculum: Kursniveau (Lern- ergebnis-Level der Lerneinheiten)	mind. 75% auf Level 6 max. 25% auf Level 5	mind. 75% auf Level 7 max. 25% auf Level 6
Curriculum: Inhaltsniveau	mind. 25% Advanced	mind. 50% Advanced

Wahlfachcurriculum	möglich	möglich
Individualcurriculum	möglich	möglich
Lerneinheiten zu wiss. Methoden und Arbeiten im Curriculum enthalten?	typischerweise 5-10 ECTS (disziplinenabhängig)	typischerweise 5-10 ECTS (disziplinenabhängig)
Abschlussarbeit/-projekt	obligatorisch	obligatorisch
Kommiss. Abschlussprüfung	obligatorisch	obligatorisch
Kombinationsfähigkeit (Dieses Programm kann zusammengesetzt werden aus:	Anrechenbarkeit von Micro-Credentials und Kurzlehrgängen der FERNFH auf Programmlevel 6 (ISCED-P) Max. 6 Jahre zurückliegend	Anrechenbarkeit von Micro-Credentials und Kurzlehrgängen der FERNFH auf Programmlevel 7 (ISCED-P) Max. 6 Jahre zurückliegend

13.2 Außerordentliche Bachelorstudien

	NQR 6	NQR 6
Programmlevel (ISCED-P)	6	6
Akadem. Grad	Bachelor of Arts (Continuing Education) BA (CE), Bachelor of Science (Continuing Education) BSc (CE) oder Bachelor of Engineering (Continuing Education) BEng (CE) (je nach inhaltlicher Ausrichtung)	Bachelor Professional (BPr) (erweiterte Zusammenarbeit mit einer außerhochschulischen Bildungseinrichtung erforderlich)
Abschlusslevel (ISCED-A)	6	6
Mindestumfang (ECTS-Credits)	180	180
typischer Umfang (ECTS-Credits)	180	180
Regelstudienzeit (VZSÄ)	6 Sem. / 3 Jahre	6 Sem. / 3 Jahre
Zugangsvoraussetzung (formaler Bildungsstand)	Level 3 (ISCED-A) bzw. Allgemeine Universitätsreife nach § 4 Abs 5 FHG + 2 Jahre (full-time) einschlägige Berufserfahrung	Level 3 (ISCED-A) bzw. Allgemeine Universitätsreife nach § 4 Abs 5 FHG + 2 Jahre (full-time) einschlägige formale berufliche Qualifikation oder eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
Alternative Zugangsvoraussetzung	—	3 Jahre (full-time) einschlägige formale berufliche Qualifikation oder eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung + allenfalls Ergänzungsprüfungen
Curriculum: Kursniveau (Lernergebnis-Level der Lerneinheiten)	mind. 75% auf Level 6 max. 25% auf Level 5	mind. 75% auf Level 6 max. 25% auf Level 5
Curriculum: Inhaltsniveau	mind. 25% Advanced	mind. 25% Advanced

Wahlfachcurriculum	möglich	möglich
Individualcurriculum	–	–
Lerneinheiten zu wiss. Methoden und Arbeiten im Curriculum enthalten?	typischerweise 5-10 ECTS (disziplinenabhängig)	typischerweise 5-10 ECTS (disziplinenabhängig)
Abschlussarbeit/-projekt	obligatorisch	obligatorisch
Kommiss. Abschlussprüfung	obligatorisch	obligatorisch
Kombinationsfähigkeit (Dieses Programm kann zusammengesetzt werden aus:	Micro-Credentials, Kurzlehrgängen, Zertifikatslehrgängen und Diplomen der FERNFH auf Programmlevel 6 (ISCED-P), jeweiliger Abschluss max. 6 Jahre zurückliegend	Micro-Credentials, Kurzlehrgängen, Zertifikatslehrgängen und Diplomen der FERNFH auf Programmlevel 6 (ISCED-P), jeweiliger Abschluss max. 6 Jahre zurückliegend

13.3 Außerordentliche Masterstudien

	NQR 7	NQR 7
Programmlevel (ISCED-P)	7	7
Akadem. Grad	Master of Arts (Continuing Education) MA (CE), Master of Science (Continuing Education) MSc (CE) oder Master of Engineering (Continuing Education) MEng (CE) (je nach inhaltlicher Ausrichtung)	Master Professional (MPr) (erweiterte Zusammenarbeit mit einer außerhochschulischen Bildungseinrichtung erforderlich)
Abschlusslevel (ISCED-A)	7	7
Mindestumfang (ECTS-Credits)	120	90
typischer Umfang (ECTS-Credits)	120	90-120 (weniger als 120, wenn in Umfang und Anforderungen mit mehreren fachlich in Frage kommenden ausländischen Masterstudien vergleichbar)
Regelstudienzeit (VZSÄ)	4 Sem. / 2 Jahre	3-4 Sem. / 1,5-2 Jahre
Zugangsvoraussetzung (formaler Bildungsstand)	abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstudiengang mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten + 3 Jahre (full-time) postgraduale einschlägige Berufserfahrung auf NQR-Level 6	abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstudiengang mit mindestens 180 ECTS- + 3 Jahre (full-time) postgraduale einschlägige Berufserfahrung auf NQR-Level 6
Alternative Zugangsvoraussetzung	Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden	Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden

	oder im Curriculum definierten Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten + 3 Jahre (full-time) postgraduale einschlägige Berufserfahrung auf NQR-Level 6 + allenfalls Ergänzungsprüfungen	oder im Curriculum definierten Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten + 3 Jahre (full-time) postgraduale einschlägige Berufserfahrung auf NQR-Level 6 + allenfalls Ergänzungsprüfungen
Curriculum: Kursniveau (Lern- ergebnis-Level der Lerneinheiten)	mind. 75% auf Level 7 max. 25% auf Level 6	mind. 75% auf Level 7 max. 25% auf Level 6
Curriculum: Inhaltsniveau	mind. 50% Advanced	mind. 50% Advanced
Wahlfachcurriculum	möglich	möglich
Individualcurriculum	–	–
Lerneinheiten zu wiss. Methoden und Arbeiten im Curriculum enthalten?	typischerweise 5-10 ECTS (disziplinenabhängig)	typischerweise 5-10 ECTS (disziplinenabhängig)
Abschlussarbeit/-projekt	Masterthesis, obligatorisch, Credit-Zuordnung: ca. 20% der Gesamt-ECTS des Programms	Masterthesis, obligatorisch, Credit-Zuordnung: ca. 20% der Gesamt-ECTS des Programms
Kommiss. Abschlussprüfung	obligatorisch	obligatorisch
Kombinationsfähigkeit (Dieses Programm kann zusammengesetzt werden aus:	Micro-Credentials, Kurzlehrgängen, Zertifikatslehrgängen und Diplomen der FERNFH auf Programmlevel 7 (ISCED-P), jeweiliger Abschluss max. 6 Jahre zurückliegend	Micro-Credentials, Kurzlehrgängen, Zertifikatslehrgängen und Diplomen der FERNFH auf Programmlevel 7 (ISCED-P), jeweiliger Abschluss max. 6 Jahre zurückliegend

13.4 Außerordentliche Masterstudien im Bereich Business Administration

	NQR 7	NQR 7
Programmlevel (ISCED-P)	7	7
Akadem. Grad	Master of Business Administration (MBA)	Executive Master of Business Administration (EMBA)
Abschlusslevel (ISCED-A)	7	7
Mindestumfang (ECTS-Credits)	60	90
typischer Umfang (ECTS-Credits)	90-120 Weniger als 120, wenn in Umfang und Anforderungen mit mehreren fachlich in Frage kommenden ausländischen	90-120 weniger als 120, wenn in Umfang und Anforderungen mit mehreren fachlich in Frage

	Masterstudien vergleichbar; Weniger als 90 nur, wenn die Summe aus a.o. Master und vorausgehendem Erststudium mind. 300 ECTS erreicht, davon mind. 180 in Form eines abgeschlossenen Bachelorstudiums	kommenden ausländischen Masterstudien vergleichbar
Regelstudienzeit (VZSÄ)	2-4 Sem. / 1-2 Jahre	3-4 Sem. / 1,5-2 Jahre
Zugangsvoraussetzung (formaler Bildungsstand)	abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul- Bachelorstudiengang mit mindestens 180 ECTS- Anrechnungspunkten oder eines anderen fachlich in Frage kommenden oder im Curriculum definierten Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung + 3 Jahre (full-time) postgraduale einschlägige Berufserfahrung. auf NQR-Level 6 Umfasst der a.o. Master weniger als 90 ECTS: siehe oben.	abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul- Bachelorstudiengang mit mindestens 180 ECTS- Anrechnungspunkten oder eines anderen fachlich in Frage kommenden oder im Curriculum definierten Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung + 3 Jahre (full-time) postgraduale einschlägige Berufserfahrung. auf NQR-Level 6
Alternative Zugangsvoraussetzung	Sofern Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mehrerer fachlich in Frage kommender ausländischer Masterstudien nachweislich vergleichbar sind und das a.o. Masterstudium 120 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst: 5 Jahre (full-time) einschlägige Berufserfahrung auf NQR-Level 6	Sofern Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mehrerer fachlich in Frage kommender ausländischer Masterstudien nachweislich vergleichbar sind und das a.o. Masterstudium 120 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst: 5 Jahre (full-time) einschlägige Berufserfahrung auf NQR-Level 6
Curriculum: Kursniveau (Lern- ergebnis-Level der Lerneinheiten)	mind. 75% auf Level 7 max. 25% auf Level 6	mind. 75% auf Level 7 max. 25% auf Level 6
Curriculum: Inhaltsniveau	mind. 50% Advanced	mind. 50% Advanced
Wahlfachcurriculum	möglich	möglich
Individualcurriculum	–	–
Lerneinheiten zu wiss. Methoden und Arbeiten im Curriculum enthalten?	typischerweise 5-10 ECTS (disziplinenabhängig)	typischerweise 5-10 ECTS (disziplinenabhängig)

Abschlussarbeit/-projekt	Masterthesis, obligatorisch, Credit-Zuordnung: ca. 20% der Gesamt-ECTS des Programms	Masterthesis, obligatorisch, Credit-Zuordnung: ca. 20% der Gesamt-ECTS des Programms
Kommiss. Abschlussprüfung	obligatorisch	obligatorisch
Kombinationsfähigkeit (Dieses Programm kann zusammengesetzt werden aus:	Micro-Credentials, Kurzlehrgängen, Zertifikatslehrgängen und Diplomen der FERNFH auf Programmlevel 7 (ISCED-P), jeweiliger Abschluss max. 6 Jahre zurückliegend	Micro-Credentials, Kurzlehrgängen, Zertifikatslehrgängen und Diplomen der FERNFH auf Programmlevel 7 (ISCED-P), jeweiliger Abschluss max. 6 Jahre zurückliegend

14 Kombinationsprogramme

Die oben angegebenen Programme (Zertifikatsprogramme, Diplomprogramme, Degree-Programme) können von vornherein curricular so eingerichtet werden, dass sie aus der Kombination anderer, abgeschlossener Programme (inkl. Micro-Credentials, p. 16) aufgebaut werden, gegebenenfalls ergänzt um einzelne Lehrveranstaltungen. In der Studienordnung des Kombinationsprogramms sind die dafür in Frage kommenden Programme explizit anzuführen. Die Maximalanzahl der ECTS-Anrechnungspunkte, die durch den Abschluss eines vorangehenden Programms im Curriculum eines Kombinationsprogramms ausgewiesen werden können, ergibt sich aus den entsprechenden Transfer-Credits (siehe S. 19) des vorangehenden Programms.

Grundsätzliche Voraussetzung ist die 75:25-Regelung bezüglich des Programmnieaus (75% der akkumulierten Programme müssen auf demselben NQR/ISCED-P Level liegen wie das angestrebte Programm, 25% können auch auf einer Stufe darunter liegen).

Es ist auch möglich, nach den Vorgaben der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung für den Abschluss eines Studienprogramms Qualifikationsnachweise und Credits für bereits absolvierte andere Studienprogramme zu akkumulieren.

Formal sind Kombinationsprogramme **zielgruppenspezifische** Studienprogramme, weil der Abschluss der für die Kombination herangezogenen Programme Zugangsvoraussetzung für das Kombinationsprogramm ist.

15 Sonderformen

15.1 Access courses

(Freiwillig zu besuchende) Kurse zur Vorbereitung auf Qualifikationsprüfungen, die als alternative Form der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen zugelassen sind. Sie können in Form von self-paced online-Kursen oder in Form (zumindest innerhalb eines angegebenen Zeitrahmens) betreuter Kurse angeboten werden. Access courses werden durch eine Überprüfung der Erreichung der Lernergebnisse abgeschlossen („Qualifikationsprüfung“), deren Ergebnis mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt und in den Leistungsübersichten (Kap. 2.3) bestätigt wird. Bestandene (und nicht-bestandene) Prüfungen führen aber nicht zum Erwerb von ECTS-Credits.

15.2 Brückenkurse

(Freiwillig zu besuchende) Kurse zur Vorbereitung auf den Einstieg in ein Studienprogramm oder das inhaltliche Einstiegsniveau bestimmte Lehrveranstaltungen. Sie können in Form von self-paced online-Kursen oder in Form (zumindest innerhalb eines angegebenen Zeitrahmens) betreuter Kurse angeboten werden. Brückenkurse werden nicht durch eine Leistungsüberprüfung abgeschlossen und führen nicht zum Erwerb von ECTS-Credits. Falls Formen der persönlichen Teilnahmeüberprüfung vorgesehen sind (zum

Beispiel durch Registrierung und Aktivitätsabschlussverfolgung), kann aber die Teilnahme bestätigt werden (zum Beispiel in Form digitaler Badges⁵⁴).

15.3 Appetizer courses / Massive open online course (MOOC) / Free online courses

Online-Kurse, in denen sich die Teilnehmer*innen mit einem Thema beschäftigen. Die Teilnahme ist mit keiner formalen „Ausbildungsvereinbarung“ verbunden, in der Regel aber mit einer Registrierung im Online Campus. (Wobei auch „Gast-Zutritte“ denkbar sind).

Die Kurse beinhalten keine formale Leistungsüberprüfungen oder „Zeugnisse“ und auch keinen Erwerb von ECTS-Credits. Falls Formen der persönlichen Teilnahmeüberprüfung vorgesehen sind (zum Beispiel durch Registrierung und Aktivitätsabschlussverfolgung), kann aber die Teilnahme bestätigt werden (zum Beispiel in Form digitaler Badges).

15.4 Finish-my-Degree

Studierende, die ein Studienprogramm an der FERNFH oder einer anderen Institution abgebrochen haben, können an einem bestehenden Programm auch im Status einer oder eines „Finish-my-Degree-Studierenden“ teilnehmen, wenn diese Möglichkeit in der Studien- und Prüfungsordnung des Programms vorgesehen ist. Konkret bedeutet das, dass die Absolvierung des Programms eine höhere Maximalanzahl an anrechenbaren Credits aufweisen kann, als in 8.3 angegeben. Für Credits aus einem bestehenden Lern-Portfolio, das in ein Finish-my-Degree-Programm eingebracht werden kann, können Maximalzeiten für den Zeitraum seit Abschluss angegeben sein.

Finish-my-Degree-Programme sind keine eigenständigen Programme sondern Teil eines bestehenden Programms für Zielgruppen, die die Voraussetzungen dafür erfüllen. So setzt die Teilnahme daran den Nachweis der vorzeitigen Beendigung des eingebrachten Studiums (ohne Abschluss) voraus. (Es ist also nicht vorgesehen für „Parallel-Studien“ oder nochmaligen Erwerb eines Abschlusses auf Basis einer „Doppelanrechnung“ von Credits auf zwei Programme).

Zu beachten ist jedenfalls § 18 Abs 5 FHG („Für Studierende, die wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung vom Studiengang ausgeschlossen wurden, ist eine neuerliche Aufnahme in den selben Studiengang nicht möglich“).

16 Genehmigung von Studienprogrammen durch das Fachhochschulkollegium

Die Einrichtung eines Micro-Credentials im Sinne eines standalone-Programms (Kap. 10) sowie die Sonderformen 15.1 bis 15.3 erfolgen unter der Verantwortung der Leitung einer akademischen Organisationseinheit der FERNFH, die auch Studienprogramme durchführt (also einer Studiengangs- oder Lehrgangsleitung). Sie bedürfen keiner ex ante Genehmigung oder eines Beschlusses durch das Kollegium. Ihre Durchführung und die Vergabe des Qualifikationsnachweises unterliegen aber allen in der Satzung und im QM-Handbuch angegebenen qualitätssichernden Verfahren bzw. einem fachlichen Weisungsrecht durch die akademische Leitung der FERNFH nach § 10 Abs 4 Z 1 FHG.

Die in den Kap. 11 bis 14 angegebenen Studienprogramme (Zertifikatsprogramme, Diplomprogramme, Degree-Programme, Kombinationsprogramme) bedürfen eines ex ante Beschlusses der zugehörigen Studien- und Prüfungsordnung durch das Kollegium bzw. wo es gesetzliche Vorgaben dazu gibt auch das Durchlaufen eines Akkreditierungsverfahrens laut FH-AkkVo.

Für die Vorbereitung eines Beschlusses über die Studien- und Prüfungsordnung eines Programmes können entsprechend dem Satzungsteil „Arbeitsausschüsse und deren Statuten“ auch Ad-hoc Arbeitsausschüsse des Kollegiums eingerichtet werden.

⁵⁴ siehe z.B. (Clements, West und Hunsak 2020), (Alamri, Watson und Watson 2021)

Im Rahmen des Beschlusses der Studien- und Prüfungsordnung ist dem Kollegium auch eine Liste der für die Durchführung der Lehrveranstaltungen vorgesehenen Lehrenden (inkl. deren Qualifikation) vorzulegen. Ohne gültige Studien- und Prüfungsordnung kann ein Programm nicht durchgeführt werden.

17 Die Auflassung von Studienprogrammen

Lehrveranstaltungen und Studienprogramme unterliegen dem Evaluationskonzept der FERNFH (siehe Satzungsteil „Qualitätssicherung in Studium und Lehre“). Werden im Zuge eines der dort angegebenen Verfahrens Mängel festgestellt, die sich durch die im FHG und QM-System der FERNFH vorgesehenen Qualitätssicherungsmaßnahmen nicht beheben lassen (oder nicht behoben werden), kann die Leitung des Kollegiums nach Rücksprache mit dem Erhalter die Aufhebung der Studien- und Prüfungsordnung des betroffenen Studienprogramms beantragen. Eine studienrechtlich konforme Durchführung des Studienprogramms ist damit nicht mehr möglich.

Ein diesbezüglicher Beschluss des Kollegiums hat jedenfalls Übergangsmöglichkeiten für jene Studierenden des Studienprogramms zu enthalten, die sich zum Zeitpunkt der Aufhebung noch in der Regelstudienzeit befinden.

Darüber hinaus kann der Erhalter aus anderen, nicht-akademischen Gründen Studienprogramme auflassen oder ihre Durchführung für einen bestimmten Zeitraum aussetzen.

Studienprogramme, die nicht jedes Jahr durchgeführt werden, sind unbeschadet des im Satzungsteil „Qualitätssicherung in Studium und Lehre“ angegebenen Intervalls der Evaluierung vor der geplanten Wiederaufnahme nach einer mehr als zweijährigen Unterbrechung jedenfalls einer Überprüfung der Ziele und curricularen Umsetzung durch das Kollegium zu unterziehen. Dasselbe gilt für Studienprogramme, die seit der Beschlussfassung ihrer Studien- und Prüfungsordnung durch das Kollegium nicht innerhalb von zwei Jahren erstmalig gestartet wurden.

18 Literatur

Alamri, Hamdan A., Sunnie Watson, und William Watson. „Learning Technology Models that Support Personalization within Blended Learning Environments in Higher Education.“ *TechTrends*, 2021: 65(1) 62–78.

Anderson, Lorin K., et al. *A Taxonomy for Learning, Teaching, and Assessing: A Revision of Bloom's Taxonomy of Educational Objectives*. (Abridged Edition). New York: Addison Wesley Longman, 2001.

Angelo, Tom. „Designing subjects for learning: practical research-based principles and guidelines.“ In *University Teaching in Focus : A Learning-Centred Approach*, von Lynne Hunt und Denise Chalmers, 93-111. (<https://ebookcentral.proquest.com/lib/fernfh/detail.action?docID=1092635>). Taylor & Francis Group), 2013.

Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik. *Taxonomie-Matrix zur Analyse und Selbstevaluation von Hochschullehre (TAMAS)*. Dossier Unididaktik 1/10 (https://www.weiterbildung.uzh.ch/dam/jcr:ffffff-9a08-8cca-0000-000037b2e4ce/DU_Tamas_def.pdf), Universität Zürich, 2010.

Biggs, John, und Catherine Tang. *Teaching for Quality Learning at University*. (https://cetl.ppu.edu/sites/default/files/publications/-John_Biggs_and_Catherine_Tang_-_Teaching_for_Quali-BookFiorg-.pdf). Maidenhead: Open University Press, 2011.

Clements, Kyle, Richard E. West, und Enoch Hunsak. „Getting Started with Open Badges and Open Microcredentials.“ *The International Review of Research in Open and Distributed Learning*, 2020: 21(1) 153-171.

- Ehlers, Ulf-Daniel. *Future Skills: Lernen der Zukunft – Hochschule der Zukunft*. (<http://link.springer.com/978-3-658-29297-3>). Wiesbaden: Springer VS, 2020.
- EUA. *Universities without walls: A vision for 2030*. (<https://eua.eu/downloads/publications/universities%20without%20walls%20%20a%20vision%20for%202030.pdf>), Brussels: The European University Association, 2021.
- Europäische Kommission. *Der Europäische Qualifikationsrahmen: Förderung des Lernens, der Beschäftigung und der grenzüberschreitenden Mobilität*. Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2018.
- Europäische Kommission. *ECTS Leitfaden*. (<https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/da7467e6-8450-11e5-b8b7-01aa75ed71a1>), Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2015.
- European Commission. *Final report: A European approach to micro-credentials - output of the micro-credentials higher education consultation group*. (<https://ec.europa.eu/education/sites/default/files/document-library-docs/european-approach-micro-credentials-higher-education-consultation-group-output-final-report.pdf>), Brussels: Directorate-General for Education, Youth, Sport and Culture, 2020.
- Heer, Rex. *A Model of Learning Objectives based on 'A Taxonomy for Learning, Teaching, and Assessing: A Revision of Bloom's Taxonomy of Educational Objectives'*. (<https://www.celt.iastate.edu/wp-content/uploads/2015/09/RevisedBloomsHandout-1.pdf>), Iowa State University: Center for Excellence in Learning and Teaching, 2015.
- Vrabl, Olivia. „Schritt-für-Schritt-Anleitung zur Formulierung von Lernergebnissen (intended learning outcomes).“ Herausgeber: Johann Haag, Josef Weißenböck, Wolfgang Gruber und Christian F. Freisleben-Teutscher. *Kompetenzorientiert Lehren und Prüfen. Tagungsband zum 5. Tag der Lehre an der FH St. Pölten*. (https://www.researchgate.net/publication/311083537_Schritt-fur-Schritt-Anleitung_zur_Formulierung_von_Lernergebnissen_intended_learning_outcomes), 2016. 7-24.
- Wolf, Daniela. *Taxonomiestufen nach Bloom*. WIMA Lehrendenkonferenz, Ferdinand Porsche FernFH (interne Unterlage), 2018.

Richtlinien und Rahmenbestimmungen über die Einrichtung von Studienprogrammen der FERNFH

Empfohlene Zitierweise:

Ferdinand Porsche FERNFH. *Richtlinien und Rahmenbestimmungen über die Einrichtung von Studienprogrammen der FERNFH*
(https://www.fernfh.ac.at/fileadmin/user_upload/FernFH/FernFH/Kollegium/Satzungsteil_A_Studienprogramme.pdf)

Wiener Neustadt: Fachhochschulkollegium FERNFH. 2025.



Dieses Werk ist lizenziert unter einer
Creative Commons Namensnennung - Nicht-kommerziell - Share Alike 4.0 International Lizenz. (CC BY-NC-SA
4.0 International)
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/deed.de>